

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 03/2024



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Hans-Peter Mayer

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Matthias Simon
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © BayGT
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

89 QUINTESSENZ

91 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

92 Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag
Unsere Fragen an Hans-Peter Mayer

93 Marcus Grimm
Modernes Feuerwehrecht schaffen! Vorschläge für eine Novelle des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

96 Bianca Aßmus und Jan Phillip Ronde
Freistaat unterstützt Kommunen bei flexiblen Mobilitätsangeboten

98 Gemeindetag ist Mitveranstalter des Energieforums –
Schwerpunktthema Wärmeplanung

100 Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle
des Bayerischen Gemeindetags

106 Kommunen gestalten Lebensräume – eine Ausgleichsfläche
in 5 Schritten

SERVICE

108 **Aus dem Verband**

116 **Veranstaltungen**

118 **Aktuelles aus Brüssel**

123 **Seminarangebote**
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

DOKUMENTATION

129 **Gigabitförderung 2.0 behutsam weiterentwickeln und konsequent fortführen**
Position der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

WICHTIGES IN KÜRZE

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

ALLES NEU MACHT DER MÄRZ

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags erlebt aktuell einen großen Umbruch. Nach dem Ausscheiden von Frau Cornelia Hesse im Herbst vergangenen Jahres und dem Gang in den Ruhestand durch Herrn Dr. Franz Dirnberger zum 29. Februar dieses Jahres stehen große personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle an. Zumal auch der Weggang von Herrn Dr. Andreas Gaß personell kompensiert werden muss. Und dann kommen noch weitere – absehbare - Weggänge in diesem und im nächsten Jahr hinzu ...

Mit Herrn Hans-Peter Mayer erhält die Geschäftsstelle zum 1. März einen neuen Geschäftsführer; mit Herrn Georg Große Verspohl einen neuen stellvertretenden Geschäftsführer. Drei neue Referenten werden in den nächsten Monaten ihre Tätigkeit in der Geschäftsstelle beginnen.

Daher veröffentlichen wir bereits in dieser Ausgabe der Verbandszeitschrift einen neuen Geschäftsverteilungsplan, der die jetzigen und künftigen Veränderungen in der Geschäftsstelle abbildet. Das hat den Vorteil, dass Sie sich in den Gemeinden, Märkten und Städten auf das neue Personal und ihre künftigen Ansprechpartner einstellen können; Sie müssen nicht alle paar Monate neu einen Geschäftsverteilungsplan zur Kenntnis nehmen.

Selbstverständlich wird auch auf der Homepage des Gemeindetags der neue Geschäftsverteilungsplan abgebildet werden.

→ Seiten 100 bis 104

DIE MENSCHEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Anknüpfend an die Ausführungen in vorstehender Rubrik werden in den kommenden Ausgaben die Personen der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags vorgestellt, die Ihnen das ganze Jahr über mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Beginnen wir mit dem neuen Geschäftsführer. Herr Hans-Peter Mayer ist seit nunmehr einem Vierteljahrhundert in der Geschäftsstelle des Gemeindetags tätig. Als Personalreferent, Kämmerer und Finanzexperte hat er sich bei den Gemeinden und Städten einen klangvollen Namen gemacht und hohes Ansehen erworben. Daher war es nur konsequent, mit Wirkung zum 1. März 2024 zum Geschäftsführer ernannt zu werden.

Die kommenden Herausforderungen für die Kommunen werden seine ganze Kraft beanspruchen. Es bleibt ihm daher zu wünschen, dass er tatsächlich mehr Zeit für seine fünf Enkelkinder aufbringen und mit seiner Frau den lange versprochenen Tanzkurs absolvieren kann.

→ Seite 92

/// FEUERWEHR

MODERNES FEUERWEHRRECHT SCHAFFEN!

Das Bayerische Innenministerium beabsichtigt, noch in diesem Jahr das Bayerische Feuerwehrgesetz zu novellieren. Es hat u.a. den Bayerischen Gemeindetag aufgefordert, ihm Vorschläge für ein zeitgemäßes Feuerwehrecht zukommen zu lassen.

Nach Beschlussfassung im Präsidium und Landesausschuss hat Marcus Grimm, Vorsitzender des Bezirksverbands Unterfranken und Erster Bürgermeister der Gemeinde Waldaschaff (Landkreis Aschaffenburg), die Vorschläge des Verbands zusammengestellt und stellt Sie Ihnen in dieser Ausgabe vor.

Nachdem der bayerische Ministerpräsident Markus Söder kürzlich Entbürokratisierung und Vorschriftenabbau als wichtiges Ziel aller öffentlichen Ebenen ausgerufen hat, ist es nur konsequent, auch beim Feuerwehrecht „auszumisten“ und überflüssige oder gar praxisfremde Regelungen ersatzlos zu streichen.

Mal sehen, welche Vorschläge der Freistaat aufgreifen wird...

→ Seiten 93 bis 95



Folgen Sie uns: twitter.com/BayerischerGem1



/// GEDENKEN

TRAUER UM ALOIS GLÜCK

Am 26. Februar dieses Jahres ist Alois Glück, langjähriger Präsident des Bayerischen Landtags, verstorben. Der Bayerische Gemeindetag trauert um ihn.

Alois Glück hatte stets ein Herz für die Sorgen und Nöte der bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte. Er hat sich stets für ihre Anliegen als Mitglied der Bayerischen Staatsregierung und als Abgeordneter des Bayerischen Landtags eingesetzt. Dafür hat ihm der Bayerische Gemeindetag im Jahre 2008 den Kommunalpreis des Bayerischen Gemeindetags verliehen.

Mit Alois Glück verlieren die bayerischen Kommunen einen tatkräftigen Streiter für ihre Interessen. Sie werden sich stets gerne seiner erinnern.

/// MOBILITÄT IN BAYERN

DIE BEG STELLT SICH VOR

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) stellt sich und ihre Leistungen für die Kommunen in dieser Ausgabe vor.

Die Ansprüche an Mobilität sind heutzutage ja vielfältig: individuell, flexibel und jederzeit verfügbar. So will es die Bürgerschaft. Gleichzeitig soll aber alles bedarfsgerecht, barrierefrei, bezahlbar, nachhaltig und sicher

sein. Und das idealerweise natürlich besonders im ländlichen Raum. Das führt zu Zielkonflikten.

Wie dieser Konflikt vermieden und ein passendes Angebot für die Gemeinden und Städte im ländlichen Raum geschaffen werden können, stellen Bianca Aßmus und Jan Phillip Ronde von der BEG in dieser Ausgabe vor.

→ Seiten 96 und 97

/// ENERGIERECHT

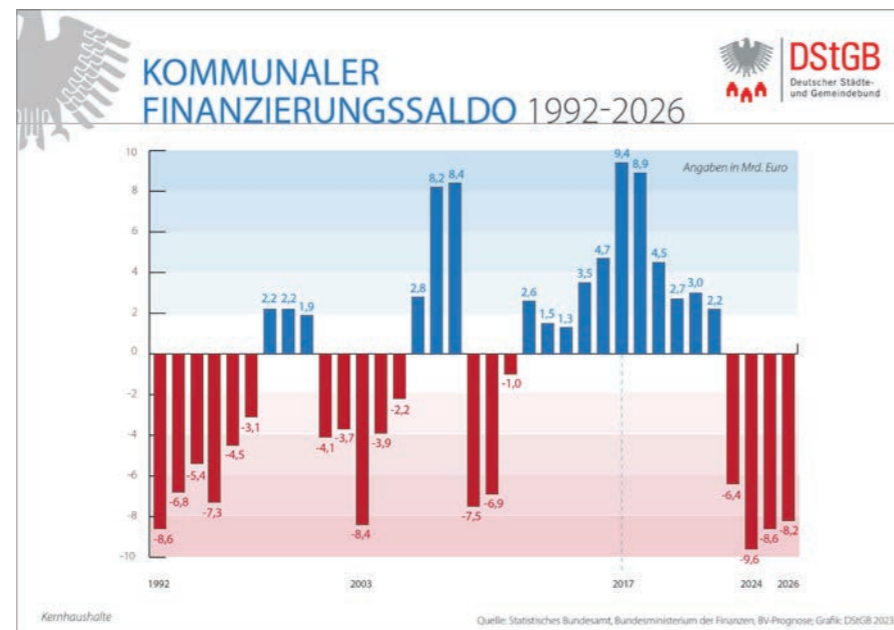
WÄRMEPLANUNG IST DAS GEBOT DER STUNDE

Als wichtiger Teil der Energiewende in Deutschland ist die kommunale Wärmeplanung anzusehen. Damit dieses wichtige Thema in das Be-

wusstsein der Gemeinden und Städte gelangt, beteiligt sich erstmals der Bayerische Gemeindetag als Kooperationspartner am traditionsreichen Energieforum der Bayerischen Gemeindezeitung.

Näheres können Sie in diesem Heft erfahren.

→ Seiten 98 und 99



/// ALLES NEU MACHT DER M ...

Das Frühjahr steht vor der Tür, die Natur bereitet sich auf einen neuen Aufbruch vor. Aber nicht nur in der Natur, sondern auch beim Bayerischen Gemeindetag, stehen die Zeichen auf einem Neustart.

Dr. Dirnberger als erfahrener und erfolgreicher Geschäftsführer ist mit Ablauf des 29. Februars in den Ruhestand getreten. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den nächsten Wochen und Monaten folgen oder sich verändern. Die Geschäftsstelle wird neu aufgestellt werden, sie wird ein neues Gesicht bekommen. Eine solche Phase bringt viele Herausforderungen mit sich, bietet vor allem aber auch eine ganze Reihe von Chancen und Möglichkeiten, die Weichen neu zu stellen. Und genau dies werden wir auch angehen.

Neben der Position des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags wird auch die Funktion des stellvertretenden Geschäftsführers und Finanzreferenten neu besetzt. Die Pressearbeit wird in neue Hände gelegt, nach und nach werden drei Referate zu besetzen sein und insgesamt wird der Aufgabenzuschnitt, die Vertretungen, aber auch eine Reihe von Sonderfunktionen neu verteilt. Wie gesagt: Alles neu macht der M...

Tatsächlich wird sich dies aber nicht alles bereits zum 1. März umsetzen lassen, sondern im Laufe des ersten Halbjahres 2024 ergeben. Wir wer-

den unser Möglichstes dafür tun, dass sich aus diesem Prozess so wenig wie möglich Beeinträchtigungen für Sie ergeben.

Um nicht jeden Monat einen neuen Geschäftsverteilungsplan veröffentlichen zu müssen, haben wir uns dazu entschlossen, bereits jetzt zum 1. März die anstehenden Änderungen zu veröffentlichen. Aus diesem Grund finden Sie am Ende dieses Textes einen QR-Code, mit dem Sie den jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplan digital abrufen können. Zudem haben wir in der Mitte des Heftes den aktuellen Geschäftsverteilungsplan als Druckversion zum Herausnehmen aufgenommen.

In den nächsten Ausgaben unserer Verbandszeitschrift wollen wir Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle vorstellen und näherbringen, damit Sie auch wissen, wer für Sie da ist, wer Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner sind. Ich gehe davon aus, dass sich in den nächsten Wochen und Monaten weitere Entwicklungen und Veränderungen ergeben werden. Da uns Ihre Meinung wichtig ist, werden wir demnächst eine Mitgliederbefragung starten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, beteiligen Sie sich und unterstützen Sie uns. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Ziel ist dabei unter anderem, unser Angebot, unseren Service, aber auch die angedachte Weiterentwicklung der Geschäftsstelle noch besser an den Erfordernissen unse-



HANS PETER MAYER
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

rer Mitglieder auszurichten. Sie sehen, wir haben einiges vor. Also, alles neu macht der M...



DIE MENSCHEN IM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder. In der folgenden Rubrik wollen wir in Zukunft in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vorstellen. Wir starten mit unserem neuen Geschäftsführer, Hans-Peter Mayer, den wir zum 1. März 2024 in seinem neuen Amt begrüßen durften.

UNSERE FRAGEN AN



HANS PETER MAYER

WAS IST IHRE AUFGABE BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAG, SEIT WANN SIND SIE AN BORD UND WELCHER WEG HAT SIE ZU UNS GEFÜHRT?

Nach bald 25 Jahren als Referent u. a. für die Bereiche Personal, Organisation, Recht der Bürgermeister, Straf- und Haftungsrecht wie auch Finanzpolitik, habe ich zum 1. März die Nachfolge von Dr. Dirnberger als Geschäftsführendes Präsidialmitglied angetreten. Begonnen habe ich bei der Landes-



hauptstadt München im Personalreferat, dort war ich in der Ausbildungsabteilung und in der Grundsatzbereich der Personalabteilung. Über die Bayerische Verwaltungsschule, bei der ich für Lehrinhalte, Lernmittel und das Prüfungswesen für die Lehr- und Ausbildungsgänge vergleichbar der 2. QE zuständig war, hat mich mein Weg zum Bayerischen Gemeindetag geführt.

WOFÜR WÜRDEN SIE (PRIVAT) GERNE MEHR ZEIT AUFWENDEN?

Im Dienst würde ich das ein oder andere Mal gerne mehr Zeit dafür aufwenden, strategische Themen grundsätzlicher zu erarbeiten und zusammen mit unseren Mitgliedern Handreichungen, Hilfestellungen oder Grundsatzpapiere zu erarbeiten. Privat würde ich gerne mehr Zeit für die Familie insbesondere die inzwischen fünf Enkelkinder haben und eigentlich wäre es schon lange an der Zeit, mit meiner Frau den lange versprochenen Tanzkurs nachzuholen.

WELCHE DINGE GEBEN IHNEN BESONDERS VIEL ENERGIE?

Besonders viel Energie gibt mir eine positive Rückmeldung aus dem Mitgliederbereich, wenn man bei einer

Problemlösung einen Beitrag leisten oder etwas zu Gunsten unserer Mitglieder bewegen konnte. Im privaten Bereich Zeit füreinander zu haben und auch einmal die vermeintlich kleinen Dinge des Lebens genießen zu können.

WANN HABEN SIE ZUM LETZTEN MAL ETWAS ZUM ERSTEN MAL GEMACHT?

Ehrlicherweise viel häufiger als manche glauben. Bei unseren vielfältigen und abwechslungsreichen Tätigkeiten ist regelmäßig etwas Neues dabei. Das gilt natürlich in der jetzigen Einarbeitungsphase ganz besonders.

WAS MACHT DER BAYERISCHE GEMEINDETAG FÜR SIE AUS?

Der Bayerische Gemeindetag ist ein Glücksfall für mich, weil all die Dinge die ich beruflich machen wollte, von der qualifizierten Sachbearbeitung über Grundsatzarbeit bis hin zum Voranbringen wichtiger Themen, verbunden mit Vortragstätigkeiten und Schulung der Mitglieder, zu meinen Aufgabenbereichen gehörten und mich auch in Zukunft nicht gänzlich verlassen werden. Sich für die Belange der kreisangehörigen Gemeinden engagieren zu dürfen ist ein Privileg, für das ich dankbar bin.

MODERNES FEUERWEHRRECHT SCHAFFEN! VORSCHLÄGE FÜR EINE NOVELLE DES BAYERISCHEN FEUERWEHRGESETZES

Text Marcus Grimm, Erster Bürgermeister der Gemeinde Waldaschaff,
Vorsitzender des Bezirksverbands Unterfranken des Bayerischen Gemeindetags

Das Feuerwehrrecht in Bayern bedarf hin und wieder einer kritischen Analyse, ob es noch den geänderten Anforderungen der Praxis entspricht. Es ist ja eine dynamische Rechtsmaterie, bei der es um Menschen und Technik geht. Mit Schreiben vom 9. Januar 2024 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration darüber informiert, dass eine Novelle des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) geplant ist. Das ist ein guter Anlass, dem Freistaat Bayern ein paar Vorschläge zu unterbreiten, wie das bestehende Feuerwehrrecht auf einen neuen, aktuellen Stand gebracht werden könnte. Getreu dem Motto: Aus der Praxis für die Praxis.

1. ART. 5 ABS.1 BAYFWG ERSATZLOS STREICHEN!

Art. 5 Abs.1 BayFwG lautet: „Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt“.

Diese Vorschrift hat keinen Regelungsgehalt. Sie enthält eine bloße Feststellung, die in der Praxis zunehmend weniger zutrifft. Es ist jedem Feuerwehrdienstleistenden möglich, Feuerwehrdienst zu leisten ohne dem örtlichen Feuerwehrverein beizutreten. Es genügt die Aufnahme durch den Kommandanten. Die Vorschrift kann daher im Sinne der Deregulierung ersatzlos gestrichen werden.

2. ART. 6 ABS.1 SATZ 2 NEU: „EINE RENTE WIRD NICHT GEWÄHRT.“

Art. 6 Abs.1 Satz 1 BayFwG lautet: „Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet.“ Dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass außerhalb gesetzlicher Regelungen im Feuerwehrgesetz über Geldleistungen (beispielsweise in Artikel 11 BayFwG: Kommandantenentschädigung, Entschädigung für besonders engagierte Feuerwehrleute wie Gerätewarte, Jugendwarte o. ä., Entschädigung für Sicherheits- und Brandwachen sowie Bereitschaftsdienste) keine finanziellen Zuwendungen aufgrund des Ehrenamtscharakters des Feuerwehrdienstes geleistet werden dürfen. Dazu zählt auch die seit einiger Zeit in Kreisen der Feuerwehren diskutierte Feuerwehrrente.

Das Innenministerium vertritt im Rahmen der Diskussion um eine Feuerwehrrente die Rechtsansicht, bei einer Rente handle es sich um eine zulässige soziale Leistung, die jede Gemeinde gewähren dürfe. Dem muss ich widersprechen. Eine solche Rente würde aufgrund langjähriger Verwaltungspraxis einen einklagbaren Anspruch mit einem hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand darstellen. Nach Jahrzehnten treuen Feuerwehrdienstes käme nur eine vergleichsweise geringe Rente zur Auszahlung, die möglicherweise auch noch auf die reguläre Rente angerechnet würde. Das ist kein wirklicher



1. BÜRGERMEISTER
MARCUS GRIMM

Anreiz, dauerhaft bei der Feuerwehr zu bleiben. Vom zusätzlichen bürokratischen Aufwand bei den Gemeinden und Städten ganz zu schweigen. Zur Klarstellung sollte der Gesetzgeber daher unmissverständlich festschreiben, dass eine Rente für Feuerwehrleute nicht gewährt wird.

3. ART. 6 ABS.2 SATZ 1 VEREINFACHEN!

Art. 6 Abs.2 Satz 1 BayFwG lautet: „Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in der Gemeinde leisten, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden.“ Das Innenministerium schlägt

vor, die Vorschrift um folgende zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen: „Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr, kann die Gemeinde in Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Antrag des Feuerwehrdienstleistenden den Feuerwehrdienst über die Altersgrenze nach Satz 1 hinaus verlängern; eine Beschränkung auf bestimmte Aufgaben ist möglich. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen; nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind weitere Verlängerungen nur unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens möglich.“

Das Innenministerium weist in seiner Begründung für die Ergänzung selbst daraufhin, dass erfahrungsgemäß Feuerwehrangehörige über 60 Jahre in der Regel nicht mehr zum Einsatz ausrücken, weil ihnen die körperliche Belastung zu groß ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Altersgrenze nicht generell angehoben werden.

Die beabsichtigte Verlängerungsoption über das 65. Lebensjahr hinaus würde daher nur wenige Einzelfälle in Bayern betreffen und zum anderen einen weiteren bürokratischen Aufwand zu Lasten der Gemeinden auslösen. Das ist vor dem Hintergrund der politischen Debatte um Entbürokratisierung und Bürokratieabbau kontraproduktiv. Ich schlage daher vor, ab dem 67. Lebensjahr eine verpflichtende ärztliche Eignungsuntersuchung vorzuschreiben, die der Kommandant anzuordnen hat.

Außerdem sollte die bestehende Vorschrift „entschlackt“ werden, indem man die Beschränkung des Feuerwehrdienstes auf das Innehaben einer Wohnung sowie eine regelmäßige Beschäftigung oder Ausbildung ersatzlos streicht. Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass vielerorts Feuerwehrdienstleistende, die ihren Wohnsitz aufgeben und auch ihre Arbeitsstelle in der Gemeinde nicht mehr haben, dennoch wertvollen Feuerwehrdienst leisten und leisten können. Daher sind die jetzigen gesetzlichen Beschränkungen nicht mehr zeitgemäß und sollten ersatzlos gestrichen werden.

4. ART. 8 ABS.3 SATZ 1 BAYFWG VERSCHLANKEN!

Art. 8 Abs.3 Satz 1 BayFwG lautet: „Zu Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.“

Ich rege an, die Voraussetzung „nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet ... hat“ ersatzlos zu streichen. Viele Gemeinden haben nämlich mittlerweile das Problem, dass sie keine Kandidaten für das Amt des Kommandanten mehr finden. Immer weniger Feuerwehrleute wollen die Verantwortung und die vielfältigen Aufgaben dieses Amtes

auf sich nehmen. Findet sich dann doch ein engagierter junger Kamerad, scheidet seine Kandidatur an der gesetzlichen Vorgabe, dass er erst das 22. Lebensjahr vollendet haben muss. Das hat in nicht wenigen Fällen dazu geführt, dass die Gemeinde eine eigentlich unerwünschte Notbestellung eines älteren Feuerwehrmanns vornehmen musste.

5. ART. 8 ABS. 5 SATZ 1 BAYFWG VERSCHLANKEN!

Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG lautet: „Der Kommandant hat einen oder nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter.“

Ich schlage vor, die Einschränkung „im Ausnahmefall“ ersatzlos zu streichen. In der kommunalen Praxis hat sich erwiesen, dass der Ausnahmefall regelmäßig ohne Prüfung, ob ein solcher tatsächlich vorliegt, bei der Beschlussfassung angenommen wird. Die Aufsichtsbehörden haben dies in keinem Fall beanstandet. Daher kann die Einschränkung ersatzlos entfallen.

6. ART. 27 ABS. 3 BAYFWG UM MIETER ERGÄNZEN!

Art. 27 Abs. 3 BayFwG lautet: „Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.“

Mit dieser Vorschrift schließt der Gesetzgeber Entschädigungsansprüche von Hauseigentümern aus, in deren Häuser oder Wohnungen die Feuerwehr beispielsweise gewaltsam Türen geöffnet hat, um eingeschlossene Personen zu retten. Die Kosten der Reparatur von Türen und Austausch von Schlössern hat der Eigentümer selbst zu tragen.

In der Praxis verlangen Vermieter regelmäßig die Reparaturkosten von den Gemeinden erstattet, wenn Feuerwehren Wohnungen öffnen, um Mieter zu retten. Diese sind weder Haushalts- noch Betriebsangehörige. Da der Schutzzweck der Vorschrift zugunsten der Gemeinden auch im Fall von Mietern greifen sollte, sollten diese in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden.

7. ART. 28 ABS. 2 NR. 5 BAYFWG UM ECALLS UND RAUCHWARNMELDER ERGÄNZEN!

Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG lautet: „Kostenersatz ... kann verlangt werden, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.“

eCalls, also automatisierte Notrufsysteme in Fahrzeugen oder Mobiltelefonen, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. Gleiches gilt für Rauchwarnmelder. Da die Zahl von Falscha-

alarmierungen durch eCalls und Rauchwarnmelder deutlich zugenommen haben, sollten diese Geräte in den Anwendungsbereich der Vorschrift aufgenommen werden.

8. ART. 28 ABS. 2 NR. 7 BAYFWG KLARER UND VERSTÄNDLICHER FASSEN!

Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die in der Praxis oft auftretenden Fälle, dass Hausnotrufanbieter Feuerwehren zum Türöffnen anfordern, um zu ihren Kunden zu gelangen, abzurechnen, wenn der Servicemitarbeiter nicht den nötigen Schlüssel dabei hat. Die Vorschrift ist in Bayern missverständlich und unklar gefasst. Es wäre empfehlenswert, den Wortlaut der rheinland-pfälzischen Regelung zu übernehmen. Diese lautet:

„12. von einem Sicherheitsdienst, Hausnotrufdienst oder ähnlichen Diensten, wenn diese

a) einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer Hilfsorganisation weiterleiten,

b) die Feuerwehr zur Türöffnung oder zu ähnlichen Unterstützungsleistungen anfordern“

9. ART. 28 ABS. 4 BAYFWG ERGÄNZEN, UM DIE KOSTEN FÜR BAU UND UNTERHALT VON GERÄTEHÄUSERN BEI DER KALKULATION VON KOSTENPAUSCHALEN BERÜCKSICHTIGEN ZU KÖNNEN!

Art. 28 Abs. 4 BayFwG gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Kostenpauschalen für die Abrechnung von Einsätzen der Feuerwehren zu kalkulieren und über eine Kostensatzung geltend zu machen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hält die Berücksichtigung der Kosten von Bau und Unterhalt von Feuerwehrgerätekäusern bei der Kalkulation für unzulässig, weil diese – seiner Ansicht nach – keine Einsatzkosten sind.

Die Kosten für Bau und Unterhalt von Feuerwehrgerätekäusern sind meiner festen Überzeugung nach bei der Kalkulation von Kostenpauschalen zu berücksichtigen, weil die Einsatzfahrzeuge zwingend in Gerätekäusern unterzustellen und dort zu pflegen sind, um für Einsätze zur Verfügung zu stehen. Diese Kosten sind somit den Einsatzkosten gleichzustellen. Der Gesetzgeber sollte daher festschreiben, dass diese Kosten bei der Pauschalsätze-Kalkulation ebenfalls berücksichtigt werden dürfen.

Ich hoffe, dass meine Praxisanregungen im Innenministerium im Zuge der Novellierung des bayerischen Feuerwehrrechts gewürdigt und berücksichtigt werden.

FREISTAAT UNTERSTÜTZT KOMMUNEN BEI FLEXIBLEN MOBILITÄTSANGEBOTEN

FÜR FRAGEN BEI DER PLANUNG UND EINFÜHRUNG VON FLEXIBLEN BEDIENFORMEN STEHEN WIR DEN KOMMUNEN ALS BERATUNGSTEAM „NACHHALTIGE MOBILITÄT“ BEI DER BAYERISCHEN EISENBANGESELLSCHAFT ZUR VERFÜGUNG

Text Bianca Aßmus & Jan Phillip Ronde, Bayerische Eisenbahngesellschaft

Die Ansprüche an Mobilität sind heute vielfältig: individuell, flexibel und jederzeit verfügbar. Gleichzeitig aber bedarfsgerecht, barrierefrei, nachhaltig, bezahlbar und sicher. Das stellt gerade den ländlichen Raum in Bayern mit knapp 90 Prozent der Landesfläche und rund 56 Prozent der Bevölkerung vor große Herausforderungen. Eine Möglichkeit diesen Herausforderungen zu begegnen sind bedarfsorientierte Bedienformen. Sie ermöglichen einen flächendeckenden, nachhaltigen und flexiblen Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum. Diese Verkehre können dort Lücken schließen, wo der reguläre Linienverkehr vor Ort wirtschaftlich wenig sinnvoll ist. Nicht nur das – auch eine zusätzliche Vernetzung mit bestehenden Mobilitätsangeboten ist dadurch möglich. Dazu bedarf es der Zusammenarbeit über alle Kommunen hinweg, denn nur gemeinsam gelingt der Umstieg auf eine nachhaltige Mobilität.

Der Freistaat stellt zur Stärkung und Weiterentwicklung des ÖPNV, ausgerichtet an der ÖPNV-Strategie 2030 (www.stmb.bayern.de/med/aktuell/archiv/2022/2212080epnvstrategie/), ein umfangreiches Unterstützungspaket zur Umsetzung entsprechender Projekte zur Verfügung. Neben der im Frühjahr 2023 weiterentwickelten Förderrichtlinie für Projekte zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum und dem Werkzeugkasten Mobilität unter wir-bewegen.bayern.de gehört dazu auch das Beratungsteam „Nachhaltige Mobilität“ bei der Baye-

rischen Eisenbahngesellschaft. Wir unterstützen die Aufgabenträger im ÖPNV bei der Planung und Einrichtung bedarfsorientierter Bedienformen. Mit Förderung, Werkzeugkasten und persönlicher Beratung sind die Voraussetzungen für die Umsetzung innovativer Mobilitätsangebote geschaffen.

Obwohl es sich bei kommunalen Aufgabenträgern in erster Linie um kreisfreie Städte und Landkreise handelt, ist es wichtig, dass auch die kreisangehörigen Kommunen an einem Strang ziehen und bei der Umsetzung nachhaltiger Mobilitätsprojekte mitgenommen werden. Nur so kann der Umstieg hin zu einer klimaschonenden, digitalen und vernetzten Mobilität und damit echten Alternative zum Auto gelingen. Besteht in Ihrer Kommune und den umliegenden Gemeinden Interesse an einem bedarfsorientierten Verkehr oder möchten Sie sich über Möglichkeiten informieren, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie bei der Vernetzung mit dem zuständigen Aufgabenträger.

Darüber hinaus erhalten Sie bei uns Informationen über aktuelle Förderbedingungen des Freistaats sowie über bestehende geförderte Projekte. Im Auftrag des Freistaats erarbeiten wir zudem nützliche Informationsmaterialien, wie Handreichungen, Leitfäden und FAQs, die wir den Aufgabenträgern und auch Ihnen zur Verfügung stellen können.



BIANCA ASSMUS



JAN PHILLIP RONDE

Zur Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Kommunen bieten wir umfassende Praxisbeispiele und vermitteln gerne Kontakte. Unsere Infomaterialien finden Sie im Werkzeugkasten Mobilität unter wir-bewegen.bayern.de. Bei Fragen oder dem Wunsch nach persönlicher Beratung können Sie uns jederzeit unter nachhaltige-mobilitaet@bahnland-bayern.de kontaktieren.

Bianca Aßmus
Projektreferentin Nachhaltige Mobilität
Ansprechpartnerin Schwaben, Ober-, Unter- und Mittelfranken
bianca.assmus@bahnland-bayern.de
Tel. 089 748825-392

Jan Phillip Ronde
Projektreferent Nachhaltige Mobilität
Ansprechpartner Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz
janphillip.ronde@bahnland-bayern.de
Tel. 089 748825-393



Kommunale Geschäftsordnung digital

Ihre Vorteile:

- **Aktuell** – im Abo steht Ihnen stets die aktuelle Fassung der Geschäftsordnungsmuster und der Kommentierungen zur Verfügung
- **Individuell** – über einen Frage-Antwort-Dialog können Sie die für den eigenen Gemeinderat passende Geschäftsordnung rechtssicher selbst erstellen
- **Praxisnah** – ausgewiesene Experten aus der kommunalen Praxis gewährleisten eine praxisorientierte Kommentierung der enthaltenen Geschäftsordnungsmuster

Herausgeber:

Dr. Andreas Gaß, Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, München
Begründet von Dr. Johann Keller, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags a. D., München

Auch im Buchhandel erhältlich



Art.Nr. 08253713

Onlineausgabe € 17,58 mtl.
(im Jahresabo zzgl. MwSt)



Auch interessant
€ 165,- mtl. im Jahresabo zzgl. MwSt

Mehr Infos:

shop.wolterskluwer-online.de →

GEMEINDETAG IST MITVERANSTALTER DES ENERGIEFORUMS SCHWERPUNKTHEMA WÄRMEPLANUNG

Erstmals beteiligt sich der Bayerische Gemeindegtag als Kooperationspartner am traditionsreichen Energieforum der Gemeindezeitung. Die 2008 in Garching als Branchentreff gestartete Veranstaltung geht am 23. April in Gunzenhausen in die 15. Runde.

Der Gemeindegtag hat sich zur Mitausrichtung entschlossen, um die bewährte Veranstaltung noch stärker an den Bedürfnissen der Kommunen zu orientieren. Diesmal wird der Fokus

auf der Wärmeplanung liegen.

Das Wirtschaftsministerium wird gemeinsam mit unserem Energiereferenten eine Einschätzung zur Umsetzung in Bayern geben. Insbesondere wird es um vorbereitende Maßnahmen gehen, die vor Start der Gutachtensbeauftragung ergriffen werden können. Neben Praxisbeispielen werden verschiedene Anbieter digitaler Lösungsmöglichkeiten ihre Vorgehensweise vorstellen.

Das bewährte Konzept des Energieforums wird ansonsten beibehalten: In vier Sälen finden parallel ganztägig Foren zu aktuellen Themen statt. Da gleichzeitig das Wasserkraftforum abgehalten wird, liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der kleinen und großen Wasserkraft. Weitere Themen sind u. a. die Tiefengeothermie, Nahwärmenetze und Wasserstoffanwendungen. Den letzten Stand der Planung finden Sie hier.

Das Energieforum ist gleichzeitig eine kleine Fachmesse. Stand heute bieten knapp 25 Firmen ihre Dienste und Produkte an. Einen Überblick über die Aussteller können Sie sich hier verschaffen.

Die Schutzgebühr für Kommunalvertreter beträgt 15 EUR zzgl. MWSt.

Die Anmeldung erfolgt über diesen Link: bayerisches-energieforum.de/besucheranmeldung



Direktor Stefan Graf, Bayerischer Gemeindegtag



Bayerische Gemeindezeitung		Bayerischer Gemeindegtag		Programm		Bayerisches EnergieForum Bayerisches WasserkraftForum 23. April 2024 Stadthalle Gunzenhausen	
Zeit Saal B							
10:00 - 10:45	Begrüßung Constanze von Hassel Bayerische Gemeindezeitung & Grußworte Vizepräsidentin Dr. Birgit Kreß Bayerischer Gemeindegtag Bürgermeisterin Markt Erlbach Bürgermeister Karl-Heinz Fitz Stadt Gunzenhausen Bayerische Energietage – Energiewende. Hier. Jetzt. Julia Langer Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie						
Saal A Wärmeplanung		Saal B		Saal C		Altmühltal	
11:00 - 11:30	Das WPG in Bayern: Erste Schritte hin zur Kommunalen Wärmeplanung Fabian Schatz Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stefan Graf Bayerischer Gemeindegtag	100 Jahre Walchenseekraftwerk Dr. Klaus Engels Uniper Kraftwerke GmbH	Bitcoin als ESG-Technologie & Energieinfrastruktur: ökonomische und ökologische Chancen für den Standort Deutschland Kristian Kläger terahash.energy GmbH	Wettlauf um die Milliarden – wer sollte wann was tun Dr. Henrik Bremer WIRTSCHAFTSRAT RECHT-Bremer Weitag Rechtsanwalts-gesellschaft mbH			
11:30 - 12:00		Stahlrohre für Wasserkraftwerke Alois Kluibenschädl ALPE PIPE SYSTEMS GmbH & Co KG	Nahwärme auf Basis Erneuerbarer Energien n.n Enerpipe GmbH	Grundlagen und Förderungen im Bereich Wasserstoff Thomas Eichenseher Landesagentur für Energie und Klima (LENK)			
12:00 - 12:30	Wärmeversorgung 2045 Gunnar Braun VKU Landesgruppe Bayern Verband Kommunaler Unternehmen e.V.	Ladesäuleninfrastruktur Karl Weber Romold GmbH	Mit Strom durch den Winter – ein Erfahrungsbericht Detef Fischer Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VBEW e.V.	Eine Strommarktanalyse – Erlöse aus EE-Anlagen und die finanzielle Beteiligung der Kommune Martin Strobl Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)			
Pause							
13:30 - 14:00	Die kommunale Wärmeplanung der Stadt München – ein Praxisbeispiel Birgit Schott & Clemens Hecker Landeshauptstadt München	Neuerungen aus dem Energie-Atlas Bayern Clemens Borkenhagen & Martina Reinwald Ökoenergie-Institut Bayern im Bayerischen Landesamt für Umwelt (ÖlB)	Geothermie in Bayern – So gelingt's! Andreas Lederle Erdwärme Grünwald	Kommunale Wärmeplanung – Lösungen von energie schwaben Dr. Sylke Schlenker-Wambach energie schwaben gmbh			
14:00 - 14:30	N.N. n.n ENIANO GmbH	Energiewende und flexible Wasserkraft Dipl.-Ing. Herfried Harreiter VERBUND Innkraftwerke GmbH	N.N. Dr. Thomas Reif Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB	Energiedorf Bundorf – Energiewende ganzheitlich gedacht: Strom – Wärme – E-Mobilität Pascal Lang EGIS eG			
Pause							
15:00 - 15:30	Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und Einführung eines Energie-Management-System Reinhard Kofler RIWA GmbH	Der Wasserkraftbetreiber vom physikalischen technischen Hintergrund zur Umsetzung wesentlicher Zukunftsthemen Dipl.-Ing. Georg Loy VERBUND Innkraftwerke GmbH	Wärme und Daten im Einklang – Wie Kommunen mit klimafreundlichen Wärmenetzen und High-Speed Internet zugleich versorgt werden können Jürgen Schuster Corwese GmbH Felix Schwahn GP JOULE THINK GmbH & Co. KG	Wasserstoff René Schoof schwaben netz gmbh			
15:30 - 16:00	N.N. Juliane Hausrecht n.n.	N.N. n.n Naturstrom	N.N. Hagen Fuhl SenerTec Kraft-Wärme-Energiesysteme GmbH	N.N. n.n Genossenschaftsverband Bayern e.V.			
ca. 16:30 Verabschiedung, Austausch und Ausklang Stand: 26.02.2024 Änderungen vorbehalten							

Fotos: © Jessica Maiwald-Kassner



Die GZ wird als Unterstützer der Energiewende ausgezeichnet: Die GZ-Verlegerinnen Theresa von Hassel (l.) und Constanze von Hassel mit Staatsminister Hubert Aiwanger.

GESCHÄFTSSTELLE DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Stand 1. März 2024

DIREKTOR DER GESCHÄFTSSTELLE

HANS-PETER MAYER,
GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIUMMITGLIED

Tel. 089 360009-11
hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Eva Nitz

Tel. 089 360009-11 und -12
eva.nitz@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (M)

MATTHIAS SIMON, DIREKTOR

Tel. 089 360009-14
matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Tel. 089 360009-43
katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags (Erstellen von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen)
- Betreuung der Verbandszeitschrift
- Betreuung weiterer Publikationen
- Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts (Inhalt), sowie weiterer elektronischer Medien
- Reden, Statements, Glückwunschschriften

REFERAT I (R I)

DR. JULIANE THIMET, DIREKTORIN

Tel. 089 360009-16
juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Tel. 089 360009-13
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
- Abwasserabgaberecht und Förderrichtlinien Wasser (RZWAs)
- Wasserabgabesatzung und Entwässerungssatzung
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
- Fortbildung des technischen Personals bei den Wasserwerken
- Betreuung der Wasserwerksnachbarschaften e. V.
- AVB WasserV
- Benchmarking im Bereich Wasser/Abwasser
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfte-seminar Wasser/Abwasser
- Benennungen
- Kontakte zu anderen Verbänden
- Zuweisung von Grundsatzfragen

REFERAT II (R II)

GEORG GROßE VERSPOHL, DIREKTOR

Tel. 089 360009-17
georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Tel. 089 360009-13
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Kommunalfinanzen
- Finanzausgleich, Statistiken
- Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- Steuergesetzgebung, -politik

- Besteuerung der Gemeinden, Umsatzsteuer, Ertragssteuer
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, des Bayerischen Gemeindetags
- Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Personalverwaltung der Geschäftsstelle
- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags
- Benennungen
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Kommunalwerkstatt)

REFERAT III (R III)

WILFRIED SCHOBER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-30
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Matthias Simon

- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Gemeindepartnerschaften
- Pass-, Ausweis- und Meldewesen, Personenstandswesen, Feiertagsgesetz, Gewerberecht (GewO, GastG und LadenschlG), Ordnungswidrigkeitenrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG), Fundtiere
- Obdachlosenunterbringung nach dem LStVG einschließlich Wohnungslosenhilfe
- Recht des Datenschutzes (bis einschließlich April 2024)

- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle (bis einschließlich April 2024)
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Betriebs- und Organisationshandbuch)

REFERAT IV (R IV)

BENEDIKT WEIGL, OBERVERWALTUNGSRAT

Tel. 089 360009-27
benedikt.weigl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Kerstin Stuber

- Straßen- und Wegerecht
- Straßenverkehrsrecht
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen, Winterdienst
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrsrecht (insb. Luftverkehr, Bahnen, Öffentlicher Personennahverkehr)
- Mobilität in Bayern
- Dorferneuerung
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft, ELER)
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Manöverschäden

REFERAT V (R V)

FIOANA WAGNER WOODIER, OBERVERWALTUNGSRÄTIN

Tel. 089 360009-21
fiona.wagner-woodier@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Irena Matanovic

Tel. 089 360009-28
irena.matanovic@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober/Matthias Simon

- Bildungs- und Erziehungswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen, Sozialhilfe, Jugend- und Altenpflege, Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen, Asyl- und Flüchtlingswesen, Integration
- Sport, Erholung und Freizeit

REFERAT VI (R VI)**MAXIMILIAN SERTL (AB JUNI 2024)**

Tel. 089 360009-26

maximilian.sertl@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Jennifer Hölzlwimmer**

- Recht der Bürgermeister
- Gesetz über kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte einschließlich Rechtsstellung
- Strafrecht, Dienststrafrecht, Zivilrechtlicher Ehreenschutz
- Öffentliches Dienstrecht
- Ausbildungs- und Prüfungswesen
- Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht, Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
- Bürokratieabbau / Verwaltungsreform

REFERAT VII (R VII)**KERSTIN STUBER, DIREKTORIN**

Tel. 089 360009-15

kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Benedikt Weigl**

- Vergaberecht
- Europarecht und Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)
- Frauen führen Kommunen

REFERAT VIII (R VIII)**BARBARA GRADL, REFERATSDIREKTORIN/
FLORIAN ECKERT, VERWALTUNGSRAT
(AB MAI 2024)**

Tel. 089 360009-37

barbara.gradl@bay-gemeindetag.deflorian.eckert@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel. 089 360009-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Stefan Graf**

- Grundfragen des Zivilrechts,
- Grundlagen des Urheberrechts
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau, Architekten- und Ingenieurverträge
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten
- Digitalisierung, E-Government (ab Mai 2024 Herr Eckert)
- Vermessungswesen (Geodaten) (ab Mai 2024 Herr Eckert)
- Recht des Datenschutzes (ab Mai 2024 Herr Eckert)
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle (ab Mai 2024 Herr Eckert)

REFERAT IX (R IX)**MATTHIAS SIMON, DIREKTOR**

Tel. 089 360009-14

matthias.simon@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Katrin Zimmermann**

Tel. 089 360009-43

katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Wilfried Schober**

- Bauplanungsrecht
- Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge
- Städtebauförderung
- Bauordnungsrecht (inkl. VStättV)
- Denkmalschutzgesetz
- Wohnungswesen
- Raumordnung und Landesplanung, Landesentwicklung, Regionalplanung

REFERAT X (R X)**STEFAN GRAF, DIREKTOR**

Tel. 089 360009-23

stefan.graf@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Angelika Staib**

Tel. 089 360009-31

angelika.staib@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Florian Eckert**

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme), Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser), Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und vorbeugender Klimaschutz, Energieeffizienz
- Post- und Telekommunikation

- Breitband
- Mobilfunkpakt
- Bergrecht/Umweltrecht, insb. Abfall-, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht (Bodenschutz und Altlasten einschl. GAB)

REFERAT XI (R XI)**CLAUDIA DRESCHER, REFERATSDIREKTORIN**

Tel. 089 360009-25

claudia.drescher@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Melanie Steiner**

Tel. 089 360009-13

melanie.steiner@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Robert Schneider**

- Bestattungs- und Friedhofswesen (inkl. Gebühren)
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Konversion
- Bayerische Verfassung / Grundgesetz
- Landtagsbeauftragte
- Rechtsschutz ÖRAG-Vertrag

REFERAT XII (R XII)**JENNIFER HÖLZLWIMMER,
VERWALTUNGSDIREKTORIN**

Tel. 089 360009-19

jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Melanie Steiner**

Tel. 089 360009-13

melanie.steiner@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Maximilian Sertl (ab Juni 2024)**

- Kommunalverfassungsrecht, Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen), Landkreisordnung, Bezirksordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung, KommZG, Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht, Bundes- und Landeswahlrecht
- Kommunalwirtschaft, Kreditwesen, Vermögenswirtschaft, Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen
- Grundsätze der Privatisierung
- Beihilfenrecht

REFERAT XIII (R XIII)**ROBERT SCHNEIDER, VERWALTUNGSRAT**

Tel. 089 36 00 09-45

robert.schneider@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Irena Matanovic**

Tel 089 36 00 09-28

irena.matanovic@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Claudia Drescher**

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfall (Gebühren)
- Grund- und Gewerbesteuer (mit Ausnahme Steuerpolitik und -gesetzgebung, R II)
- Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, sonstige Verbrauch- und Aufwandsteuern
- Kur- und Fremdenverkehrsbeiträge
- Kommunale Einrichtungen, Regelung des Anschluss- und Benutzungsrechts (ohne Wasser und Abwasser – R I)
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungszustellung, Verwaltungsprozessrecht
- Kosten- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

SACHGEBIET 1 (S 1)**ASTRID HEROLD, VERBANDSATMSFRAU**

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-35

astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

SACHGEBIET 2 (S 2)**KATRIN GRÄFE**

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-18

katrin.graefe@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung der Geschäftsstelle

SACHGEBIET 3 (S 3)**MICHAELA KLEIN**

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-29

michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

SACHGEBIET 4 (S 4)**SARAH FRANZ**

Sachgebietsleiterin

Tel. 089 360009-32

sarah.franz@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags

EFFIZIENTES SITZUNGSMANAGEMENT FÜR MODERNE KOMMUNEN: ENTDECKEN SIE KOMMUNE-AKTIV

DIE INNOVATIVE LÖSUNG FÜR DIE DIGITALE GREMIENARBEIT

Lohr am Main, März 2024

Sind Kriterien wie einfache Installation, Arbeiterleichterung, fairer Preis und Innovation für Sie bei der Anschaffung einer Software entscheidend? KOMMUNE-AKTIV verfolgt mit seiner Produktphilosophie genau diese Ziele und sorgt dafür, dass Sie den Anforderungen des täglichen Verwaltungsbetriebs schneller und nachhaltiger gerecht werden.

Anfangen von der Vorlagenerstellung über die Zusammenstellung der Tagesordnung und Ladung bis hin zur Nie-

derschrift nach der Sitzung und dem digitalen Austausch mit Gremien und Bürgern – das praxiserprobte Programm des unterfränkischen Herstellers führt die Nutzer mit einer selbsterklärenden Menüführung direkt ans Ziel. Selbst bei Änderungen in letzter Minute ist man mit nur wenigen Klicks wieder auf dem neusten Stand. Keine doppelten Arbeiten, kein Zeitverlust durch nicht mehr zeitgemäße Prozesse, rascher Informationsfluss. Der Sitzungsdienst wird somit spürbar entlastet. Hilfreiche Zusatztools, wie z. B. die Beschlussverfolgung,

ermöglichen es, die Verwaltungsprozesse weiter zu optimieren.

„Wir bieten KOMMUNE-AKTIV inklusive einem Rats- und Bürgerinformationssystem an. Rathäuser erhalten damit das perfekte Paket, um sowohl der Effizienzsteigerung als auch der Digitalisierung gerecht zu werden. Gleichzeitig ist die Software ein Schlüssel zu mehr Mitarbeiterzufriedenheit. Kurzum – eine wichtige Investition in die Zukunft“, so Geschäftsführer Jochen Goßmann.

ANZEIGE



Von Kommunen für Kommunen. Für die Zukunft.

- Weniger Aufwand, mehr Übersicht: Die praxisnahe Software mit durchdachten Zusatzfunktionen erhöht die **Effizienz** Ihrer Verwaltung.
- Immer aktuell und inklusive: Das Rats- und Bürgerinformationssystem leistet für Sie den **digitalen Informationsaustausch**.
- Start frei für Neues: Dank einfacher Installation und umfassender Betreuung können Sie **innerhalb kürzester Zeit** loslegen.
- Schwarz auf weiß: An Ihrer bestehenden IT-Infrastruktur muss nichts geändert werden, die Kosten sind dadurch **klar kalkulierbar**.

Online-Präsentation:

Sie kennen KOMMUNE-AKTIV noch nicht? Rufen Sie uns an, wir stellen Ihnen die Software gerne näher vor - **Tel. 09352 500995-0**

multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a. Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de www.kommune-aktiv.de

KOMMUNEN GESTALTEN LEBENSÄRÄUME – EINE AUSGLEICHSFLÄCHE IN 5 SCHRITTEN

Gut gemachte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gleichen Eingriffe in Natur und Landschaft aus oder leisten gleichwertigen Ersatz. Im Naturschutzrecht werden „Eingriffe“ als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds definiert; diese können durch Bebauung, Straßenbau und andere Vorhaben entstehen. Als Folge sind zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Bei der Planung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden die Standortvoraussetzungen für neue Biotope, die Ansprüche von Tier- und Pflanzenarten und die Fachplanungen berücksichtigt.

So kann nicht nur der Artenschwund verringert werden, sondern auch die Menschen profitieren von attraktiven Effekten in ihren Erholungsräumen, wie ein Beispiel aus dem Markt Feucht zeigt (siehe Link zum Video im Infokasten).

Für eine erfolgreiche Umsetzung sind 5 Schritte wichtig:

1. Geeignete Fläche auswählen und Entwicklungsziel formulieren
2. Ausgleichsmaßnahme planen und festlegen, ggf. rechtlich sichern und an das Ökoflächenkataster (ÖFK) melden
3. Ausgleichsmaßnahme herstellen
4. Pflege (Unterhalt) organisieren
5. Regelmäßige Kontrolle, ggf. Pflege anpassen

Der Handlungsleitfaden „Bausteine und Beispiele zur erfolgreichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Naturschutz“ gibt Hilfestellung, was sich hinter den einzelnen Schritten verbirgt. Die Schwerpunkte sind Hilfen zu aussagekräftigen Planunterlagen, eindeutigen Maßgaben und Festlegungen, effektiven Kontrollen und klaren Zuständigkeiten. 13 Beispiele zeigen eine breite Palette von Maßnahmen und bieten Informationen zu Organisation und Kontrolle, veranschaulicht mit zahlreichen Fotos.

Seit Mitte der 1980er Jahre stieg die Zahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie der Ankaufsflächen für Naturschutzzwecke stetig an. Um einen bayernweiten Überblick über diese und weitere ökologisch bedeutsame Flächen zu erhalten, erschien eine zentrale Zusammenführung naturschutzrelevanter Flächendaten, die in keinem anderen Verzeichnis geführt werden, in einer Datenbank unerlässlich.

ÖKOFLÄCHENKATASTER 2020 – DAS ONLINE-TOOL FÜR ALLE KOMMUNEN

Mit der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1998 wurde dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Aufgabe übertragen, ein Kataster der „ökologisch bedeutsamen Flächen“ zu führen. So entstand das „Bayerische Ökoflächenkataster“ (ÖFK) mit den **Flächentypen**:



Laubfrosch

- Ausgleichs- und Ersatzflächen,
- Ökokonto-Flächen,
- Flächen der Flurneuordnung für die Natur,
- Ankaufs- und Pachtflächen für Naturschutzzwecke.

Das ÖFK verschafft den Kommunen einen Überblick über die „Ökoflächen“ in ihrem Gemeindegebiet. Außerdem können im ÖFK die Pflege und Kontrolle der Flächen dokumentiert werden. Für die Planungen einer Gemeinde und anderer Vorhabenträger sind die ÖFK-Daten wichtige Grundlagen.

Für Städte und Gemeinden besteht eine Meldepflicht für Flächen in ihrer Zuständigkeit, die nicht in einer Genehmigung einer anderen Behörde enthalten sind. Um die Flächen zügig digital eingeben zu können, wurde die IT-Fachanwendung ÖFK 2020 entwickelt, die die Kommunen über

Weitere Informationen erwünscht?
oefk@lfu.bayern.de

FIN-Web+ aufrufen können. Bisher wurden vier Online-Schulungen durchgeführt. Schulungsvideos und eine Kurzanleitung sind jederzeit verfügbar. Alle Kommunen in Bayern können einen Zugang zum ÖFK 2020 erhalten. Sie können die Flächenmeldung aber auch z. B. über ein Planungsbüro durchführen lassen.

Das melden die Kommunen

- Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Bauleitplanverfahren und eigenen Straßen-/Wegebauverfahren (verpflichtende Meldung),
- baurechtliche Ökokonto-Flächen (freiwillige Meldung).

Naturschutzrechtliche Ökokonten können ab 2024 über das ÖFK 2020 bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Eine vorherige Abstimmung wird empfohlen. Ökokontomaßnahmen werden auch als Kompensationsmaßnahmen „auf Vorrat“ bezeichnet. Hierbei werden Flächen und Maßnahmen vor einem Eingriff mit der Naturschutzbehörde abgestimmt oder bestätigt, so dass mehr Flexibilität erreicht und eine aufwendige Suche nach Kompensationsflächen im Verfahren vermieden werden können. Gerade in der naturschutzfachlichen Gebietskulisse (z. B. in Naturschutzgebieten oder entlang von Gewässern) kann ein höherer Nutzen für die Natur und eventuell ein multifunktionaler Zweck (z. B. Artenschutz und Schutz überschwemmter Flächen) erreicht werden.



Beweidung zur Förderung der Struktur- und Artenvielfalt

Das LfU stellt die Daten des ÖFK öffentlich bereit und kann die Kommunen bei Bürgerfragen entlasten, wenn die Daten gemeldet wurden. Denn: Jeder Bürger und jede Bürgerin haben das Recht auf Umweltdaten. Der einfachste Weg, die Daten aufzurufen, ist die Ausgabe über den BayernAtlas. Für Planungsbüros und Kommunen mit einem Geografischen Informationssystem (GIS) steht ein WFS-Dienst zur Verfügung.

WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE IM INTERNET-ANGEBOT DES LfU

Handlungsleitfaden bestellen und Video anschauen

www.lfu.bayern.de/natur/qualitaet_kompensation/index.htm

Ökoflächenkataster (ÖFK)

www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/oekoflaechenkataster/index.htm

Wir beantworten gerne Ihre Fragen an E-Mail: oefk@lfu.bayern.de



AUS DEM VERBAND

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Ersten Bürgermeister Hans-Walter Hofmann, Markt Schnabelwaid, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Bayreuth, zum 65. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Johannes Ruf, Markt Tussenhausen, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Unterallgäu, zum 60. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Hermann Etzel, Gemeinde Eggldham, Vorsitzender des Kreisverbandes Rottal-Inn, zum 55. Geburtstag

/// KREISVERBAND BAYREUTH

Am Freitag, den 2. Februar 2024 fand im Rathaus Bindlach die Sitzung des Kreisverbandes Bayreuth statt. Der stellvertretende Kreisverbandsvorsitzende, Hans-Walter Hofmann, begrüßte die Teilnehmer und eröffnete die Sitzung. Er wies darauf hin, dass der bisherige Kreisverbandsvorsitzende, Erster Bürgermeister a. D.

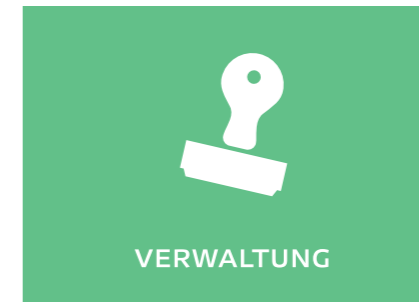
Stefan Frühbeißer, der Gemeinde Pottenstein, in den Bayerischen Landtag als Abgeordneter gewählt wurde und deshalb eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden vorzunehmen ist. Zudem wies er darauf hin, dass er mit Wirkung zum heutigen Tag sein Amt als stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbandes Bayreuth zur Verfügung stellt, um eine Neuaufstellung des Kreisverbandes zu ermöglichen. Aus diesem Grund stehen als erste Punkte die Neuwahl des ersten und stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes Bayreuth auf der Tagesordnung. Vor Eintritt in den Wahlmodus bedankt sich Bürgermeister Hofmann bei dem anwesenden Landtagsabgeordneten Stefan Frühbeißer für sein hervorragendes Engagement für den Kreisverband Bayreuth. Herr Frühbeißer wurde von den Mitgliedern des Kreisverbandes gebührend verabschiedet.



Stefan Frühbeißer bedankt sich für die Würdigung durch den Kreisverband und führt noch einmal aus, wie sehr ihn, neben seiner Bürgermeister-tätigkeit, die Tätigkeit für den Kreisverband Bayreuth am Herzen gelegen ist und wie gut die Zusammenarbeit von allen Mitgliedern des Kreisverbandes stets war und er deshalb mit einem weinenden und einem lachenden Auge geht. Anschließend wurde der Wahlvorstand gebildet. Er bestand aus dem Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, Hans-Peter Mayer, dem Landtagsabgeordneten Stefan Frühbeißer und dem stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden Hans-Walter Hofmann. Zur Vorsitzenden des Kreisverbandes Bayreuth wurde die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Eckersdorf, Sybille Pichl, gewählt. Im anschließenden Wahlgang zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes wurde der Erste Bürgermeister der Gemeinde Bindlach, Christian Brunner, gewählt. Beide nahmen die Wahl an.



Im Weiteren wurde der Vorstand wieder komplettiert, indem ein neuer Schriftführer und ein neuer Beisitzer gewählt wurden. Die neugewählte Kreisverbandsvorsitzende übernahm die Sitzungsleitung. Der Kreisverband beschloss die 1. Vorsitzende wie auch den Stellvertreter als ordentliches Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied für den Planungsausschuss des regionalen Planungsverbands Oberfranken Ost zu benennen. Die neue Vorsitzende und Stellvertreter dankten für das Vertrauen. Die Kreisverbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin Sybille Pichl, gab einen kurzen Überblick über die weitere Zusammenarbeit im Kreisverband und leitete dann auf den Tagesordnungspunkt 6 über. Der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, sprach einige aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag an. Schwerpunktthemen war finanzpolitische Themen. Dabei reichte der Bogen von dem aktuellen Sachstand der Reform der Grundsteuer, dabei mit dem Schwerpunkt Festsetzung der Hebesätze, über die allgemeine Bewertung der finanziellen Situation der Kommunen und einer umfassenden Darstellung der anstehenden Herausforderungen. Eingegangen wurde in diesem Zusammenhang auch auf das Ergebnis des Finanzausgleichs 2024, die Entwicklungen der Umlagen auf Bezirks- und Kreisebene sowie weitere Herausforderungen vor denen die Kommunen stehen.



VERWALTUNG

/// STUDIE KOMMUNALE WÄRMEWENDE IM KONTEXT DES WÄRMEPLANUNGSGESETZES

Mit der Wärmewende soll die Transformation der derzeit fossil dominierten Wärmeversorgung von Gebäuden und Industrie hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung ausschließlich aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2045 erfolgen. Dabei ist die Wärmewende neben der Stromwende und der Verkehrswende eine der drei Säulen der Energiewende.

Aktuell ist mehr als die Hälfte des deutschen Endenergieverbrauchs auf die Wärmeversorgung zurückzuführen und bisher wird ca. 80 Prozent der nachgefragten Wärme über fossile Brennstoffe abgedeckt. Entsprechend impliziert die Wärmewende nicht zuletzt auch für die Kommunen große Veränderungen. Insbesondere bei der Versorgung von Privathaushalten – auf die nahezu die Hälfte des Wärmeenergiebedarfs entfällt – kommt den Kommunen eine wichtige Rolle zu: die Umstellung auf erneuerbare Energien für die Wärmeversorgung erfordert in vielen Kommunen eine Umstellung auf netzgebundene Wär-

meversorgung, wozu insbesondere eine strategische kommunale Wärmeplanung notwendig ist.

Zum 1. Januar 2024 trat das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)“ in Kraft, mit dem unter anderem die Kommunen verpflichtet werden, bis zum 30.06.2026 bzw. 30.06.2028 Wärmepläne zu erstellen. Zudem soll bis 2030 im bundesweiten Mittel die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden. Mit der kommunalen Wärmewende geht somit eine strategische Wärmeplanung einher. Folglich bedarf es in den Kommunen „vor Ort“ entsprechender Konzepte und Strategien, bei denen zukünftig eine Vielzahl von Akteuren eingebunden werden müssen.

Insbesondere stellt die Bereitstellung von thermischer Energie durch Wärmenetze einen bedeutsamen strategischen Ansatz auf kommunaler Ebene dar, um die Wärmewende erfolgreich zu realisieren. Wärmenetze eröffnen eine effiziente und wirtschaftlich vorteilhafte Möglichkeit, die Transformation des Wärmesektors in kleineren Siedlungen oder ganzen Stadtvierteln zu verwirklichen. Allerdings sind flächendeckende Wärmenetze noch nicht weit verbreitet. Insgesamt bietet der Ausbau von Wärmenetzen ein großes Potenzial für eine gelungene Wärmewende, deren Planung ist für Kommunen jedoch gleichzeitig mit vielen Herausforderungen verbunden.

Diesen Themen und damit einhergehenden Herausforderungen und Problemstellungen möchte sich diese Studie des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. (KOWID) widmen und sowohl Hürden als auch Handlungsfelder sowie Perspektiven für Kommunen und Energieversorgungsunternehmen analysieren und aufzeigen. Die Befragung richtet sich dabei sowohl an die Städte und Gemeinden, als auch die Energieversorgungsunternehmen.

Der Fragebogen für die Kommunen gliedert sich dabei in vier Abschnitte. Im ersten Teil möchten wir zur Unterstützung der Auswertung einige Basisdaten zu Ihrer Kommune erfragen. Daran schließt sich ein zweiter Teil zu kommunalen Entwicklungsplanungen und vorhandene Wärmeversorgungsinfrastruktur an. Der dritte Abschnitt thematisiert die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung, gefolgt vom vierten Abschnitt des Umsetzungsaufwandes der Wärmeplanung.

Mit den Ergebnissen der Kommunalbefragung wollen wir nicht nur die empirische Datenbasis für die wissenschaftliche Debatte erweitern, sondern auch Ansätze für erste Lösungsmodelle entwickeln und der kommunalen Praxis sowie dem politischen Bereich vorstellen. Die Studie wird vom KOWID an der Universität Leipzig durchgeführt und vom Deutschen Städtetag und vom Deutschen Städte- und Gemeindebund als Studienpartner unterstützt.

Um eine möglichst hohe Repräsentativität und Validität unserer Untersuchungen sicherstellen zu können, bitten wir Sie herzlich um Teilnahme an unserer Erhebung. Selbstverständlich wird dabei absolute Anonymität gewahrt.

Zur Teilnahme an der Umfrage können Sie die Umfrage direkt über den folgenden Link aufrufen: www.kompetenzzentrum-uni-leipzig.limequery.org/435475?lang=de

Für Rückfragen stehen Ihnen

Fabio Botta
Tel. 0341-9733579
botta@wifa.uni-leipzig.de

und Dr. Oliver Rottmann
Tel. 0341-9733583
rottman@wifa.uni-leipzig.de

zur Verfügung.

Sofern Sie dies wünschen, stellen wir Ihnen nach der Auswertung der Daten gern die Ergebnisse unserer Kommunalbefragung kostenfrei zur Verfügung. Für Ihre Unterstützung unserer wissenschaftlichen Arbeit danke ich Ihnen bereits im Voraus sehr herzlich. Weitere Studien finden Sie kostenfrei auf unserer Homepage kowid.de.



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// MODELLREGIONEN FÜR REGIONALE KREISLAUFWIRTSCHAFT IM LÄNDLICHEN RAUM GESUCHT

Die Kreislaufwirtschaft bietet Regionen viele Möglichkeiten, auf innovative Weise mehr Wertschöpfung zu erzielen. Im Rahmen einer Pilotaktion („Circular Rural Regions“) suchen das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) bis zu vier Modellregionen, die bei der Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft umfassend unterstützt und begleitet werden. Eine Interessensbekundung ist bis zum 12. April 2024 möglich.

Bislang wird die zirkuläre Wirtschaft häufig als ein städtisches oder rein unternehmerisches Thema betrachtet. Dabei kann die Kreislaufwirtschaft gerade auch für ländliche Regionen in Deutschland und Europa erhebliche Potenziale bieten. Sie ist ein vielversprechender Ansatz, um Ressourcen besser zu nutzen, Abfälle deutlich zu reduzieren und Umweltbelastungen

zu verringern. Aus diesem Grund starten das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen der Territorialen Agenda 2030 die Pilotaktion „Circular Rural Regions“.

Mit der Initiative „Circular Rural Regions“ werden voraussichtlich vier deutsche Modellregionen im ländlichen Raum ausgewählt, die zwischen 2024 und 2027 mit jeweils rund 220.000 Euro bei der (Weiter-)Entwicklung von Konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft in ihrer Region umfassend unterstützt und begleitet werden. Die Förderquote liegt bei 80 Prozent, wobei der Eigenanteil unter anderem durch Personalkosten eingebracht werden kann.

Die Initiative wird als Pilotaktion im Rahmen der Territorialen Agenda 2030 umgesetzt, aus dem Programm „Region gestalten“ finanziert und steht im Zusammenhang mit der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie. Ein zentrales Element der Initiative ist der Wissens- und Informationsaustausch der Modellregionen untereinander und mit europäischen Partnerregionen.

Aufgerufen zur Interessensbekundung sind Akteure der Regionalentwicklung, die bereits erste Erfahrungen mit dem Thema Kreislaufwirtschaft gesammelt haben. Antragsberechtigt sind Institutionen des ländlichen Raums der unten abgebildeten Gebietskulisse:

- Akteure der Regionalverwaltung unterhalb der Landesebene (z. B. Kreise)
- semi-öffentliche Einrichtungen und kommunale Unternehmen (z. B. Wirtschaftsförderungen, Regionalverbände)
- lokale Aktionsgruppen (LAGs)
- andere zivilgesellschaftliche Institutionen
- Zusammenschlüsse der oben genannten Institutionen

Die Frist zur Einsendung der Interessensbekundungen ist der 12. April 2024.

ANMERKUNG DES DSTGB

Nicht zuletzt die Klimakrise und der Ukraine-Krieg haben das Bewusstsein dahingehend wachsen lassen, dass es einen sorgsam und gerechten Umgang mit den vorhandenen Ressourcen braucht. Die eingesetzten Rohstoffe müssen somit so gut wie möglich im Kreislauf geführt werden. Außerdem leistet eine funktionierende Kreislaufwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Damit der Umstieg zur Klimaneutralität insgesamt gelingt, bedarf es daher auch eines Umdenkens im Bereich der Rohstoffinanspruchnahme. Städte und Gemeinden können eine zentrale Rolle für die nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft einnehmen.

Die Kreislaufwirtschaft bietet Regionen viele Möglichkeiten, auf innovative Weise mehr Wertschöpfung zu erzielen, sich unabhängiger von Lieferketten zu

machen und attraktiver für Fachkräfte zu werden. Sie ist zudem ein vielversprechender Ansatz, um Ressourcen besser zu nutzen, Abfälle deutlich zu reduzieren und Umweltbelastungen zu verringern.

Weitere Informationen

bbsr.bund.de

Rückfragen können gerichtet werden an info@circularruralregions.de

Quelle: DSTGB Aktuell 0824



SOZIALES

/// VG MÜNCHEN STÄRKT KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG BEI FLÜCHTLINGSVERTEILUNG

Das Verwaltungsgericht München hat mit Eilbeschluss einen Antrag einer Gemeinde stattgegeben, dass das Landkreisamt diese nicht zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern verpflichtet darf.

Das Verwaltungsgericht München hat mit Eilbeschluss vom 18. Januar 2024

dem Freistaat Bayern vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache untersagt, der Gemeinde Greiling (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) Asylbewerber zur Aufnahme und Unterbringung in eigener Zuständigkeit zuzuweisen und die Gemeinde zur Bereitstellung entsprechender Unterkünfte zu verpflichten.

Die Gemeinde Greiling hatte bereits im letzten Jahr wegen der Zuweisung von Asylbewerbern Feststellungsklage erhoben. Hintergrund war, dass der zuständige Landkreis im vergangenen Sommer angekündigt hatte, dass die im Landkreis ankommenden Asylbewerber nach einem Schlüssel auf die Gemeinden verteilt werden sollen, der sich an der Einwohnerzahl orientiert – und zwar ganz egal, ob es in den Gemeinden Unterkünfte gibt oder nicht. Damit sollte der Druck auf diejenigen Kommunen erhöht werden, die bis dato keine geeigneten Flächen oder Gebäude für Unterkünfte zur Verfügung gestellt hatten.

BESCHLUSS DES GERICHTS

Die zuständige Kammer am Verwaltungsgericht München kam in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu dem Ergebnis, dass eine durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen beabsichtigte Zuweisung von Asylbewerbern (vor allem Asylbewerber im laufenden Asylverfahren) an die Gemeinde Greiling zur Aufnahme und Unterbringung in eigener Zustän-

digkeit einen rechtswidrigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Greiling darstelle. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht beinhalte das Recht einer Gemeinde, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Umgekehrt dürfe einer Gemeinde nicht ohne entsprechende gesetzliche Grundlage eine hiervon nicht erfasste Aufgabe übertragen werden.

Die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sei Aufgabe des Freistaats Bayern, die zuvorderst von den Bezirksregierungen ausgeführt werde, aber in den Kreisgebieten auch durch die Landratsämter. Nach vorläufiger Bewertung im Eilverfahren begründeten weder das kommunale Selbstverwaltungsrecht selbst noch die einfachgesetzlichen Regeln eine Zuständigkeit und entsprechende Pflicht der Gemeinden. Insbesondere sehe das bayerische Aufnahmegesetz nur eine Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern durch die Landratsämter vor. Die Mitwirkungspflicht reiche jedoch voraussichtlich nicht so weit, dass das Landratsamt der Gemeinde auf dieser Grundlage Asylbewerber zur Aufnahme und Unterbringung in eigener Zuständigkeit zuweisen könne.

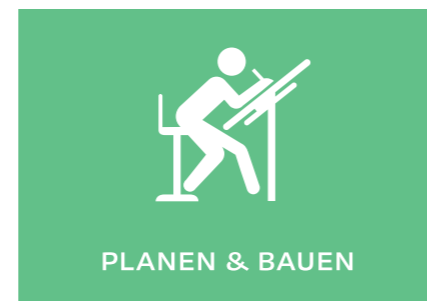
ANMERKUNG DES DSTGB

Das Vorgehen des Landkreises und die Klage der Gemeinden zeigen, dass die

Situation bei der Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern weiter sehr angespannt ist und es für das Jahr 2024 zumindest eine deutliche Begrenzung des Zustroms braucht, damit diejenigen Asylbewerber, die schon in Deutschland sind, ordnungsgemäß versorgt und untergebracht werden können. Klar ist, dass die Gemeinden ihrer Mitwirkungspflicht bei der Suche nach geeigneten Unterkünften nachkommen, aber die Verfügbarkeit – wie auch beim übrigen Wohnraum – endlich ist.

Im laufenden Verfahren ist nun abzuwarten, ob der Landkreis Rechtsmittel gegen den Beschluss des VG einlegt und wie das Hauptsacheverfahren ausgeht.

Quelle: DStGB Aktuell 0524



KEINE FORTFÜHRUNG DER FÖRDERUNG IM PROGRAMM ENERGETISCHE STADTSANIERUNG

In den Programmen IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201) und Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (432) können

daher keine Anträge mehr gestellt werden. Bereits eingegangene, aber noch nicht zugesagte Anträge werden an die Antragsteller zurückgesandt.

Bereits zugesagte Förderdarlehen und Zuschüsse sind davon nicht betroffen.

Für die Finanzierung kommunaler energetischer Maßnahmen stehen Kommunen weiterhin die bestehenden Investitionsförderprodukte insbesondere im Bereich Klima und Umwelt ebenso wie die Basisfinanzierung im Investitionskredit Kommunen (kfw.de/208) zur Verfügung.

KFW-FÖRDERPROGRAMME ZU BAUEN UND WOHNEN NEU GESTARTET

Ab sofort können für die KfW-Förderprogramme „Klimafreundlicher Neubau“, „Genossenschaftliches Wohnen“ und „Altersgerechtes Umbauen“ wieder Anträge gestellt werden. Das Programm „Wohneigentumsförderung für Familien“ wird fortgeführt.

KLIMAFREUNDLICHER NEUBAU (KFN)

Die Neubauförderung des BMWBS stellt mit dem neuen Programm „Klimafreundlicher Neubau“ seit 2023 nicht mehr allein auf die Dämmung eines Gebäudes ab, sondern nimmt den ganzen „Lebenszyklus“ eines Gebäudes in den Blick. Im Bundeshaushalt

2024 sind 762 Millionen Euro für KFN eingeplant. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite (Beispiel für Wohngebäude: Förderung führt zu einem Endkundenzinssatz von 2,13 Prozent bei Wohngebäuden bei 35-jähriger Kreditlaufzeit und 10-jähriger Zinsbindung), eine Änderung der Konditionen zum Neustart erfolgt nicht.

WOHNEIGENTUM FÜR FAMILIEN (WEF)

Die Förderung Wohneigentum für Familien wird zu attraktiven Konditionen nahtlos weitergeführt. Für das Förderprogramm stehen 350 Millionen Euro im Bundeshaushalt 2024 zur Verfügung. Der aktuelle Zinssatz beträgt 0,70 Prozent bei einer Laufzeit von 35 Jahren. Nachdem Mitte Oktober 2023 bereits durch Anhebung der Einkommensgrenze der Kreis der antragsberechtigten Haushalte vergrößert wurde und die Kredithöchstbeträge ebenfalls gestiegen sind, wird ab dem 01. März 2024 eine weitere Verbesserung eingeführt: Die Option der 20-jährigen Zinsbindung. Dies gibt gerade in Zeiten hoher Zinsfluktuation antragstellenden Familien langfristige Sicherheit.

FÖRDERUNG GENOSSENSCHAFTLICHEN WOHNENS

Mit der Förderung unterstützt die Bundesregierung den Erwerb von Genossenschaftsanteilen und erleich-

tert den Zugang für potenzielle Mitglieder zu dauerhaft bezahlbarem Wohnen. Für das Programmjahr 2024 stehen insgesamt 15 Millionen Euro zur Verfügung, deutlich mehr als in den Vorjahren. Ziel ist es, die Gründung neuer Wohnungsgenossenschaften zu unterstützen und dieses Marktsegment zu stärken, sowie bestehende Wohnungsgenossenschaften bei Neubau und Modernisierung zu unterstützen. Mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen wird das Eigenkapital der Genossenschaften für investive Maßnahmen gestärkt.

FÖRDERUNG DES ALTERSGERECHTEN UMBAUENS

Mit Investitionszuschüssen werden bauliche Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden gefördert, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert werden. Dafür stehen im Jahr 2024 mit 150 Millionen Euro doppelt so viel Mittel wie im Jahr 2023 zur Verfügung. Davon profitieren alle Altersgruppen: Es ermöglicht älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung, kommt behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen sowie auch Familien mit Kindern zugute. Der Zuschuss für Einzelmaßnahmen beträgt maximal 2.500 Euro (10 Prozent der förderfähigen Investitionskosten). Für den Standard „Altersgerechtes Haus“ wird ein Zuschuss in Höhe von 12,5 Prozent der förderfähigen Investitionskosten, maximal 6.250 Euro gezahlt.

Weitere Informationen

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/F%C3%B6rderprodukte-PB-Neubau.html

[www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-\(159\)/?kfwmc=vt.sea.bing.SEA_VT_AU_Altersgerecht-Umbauen_BK.Altersgerecht-Umbauen-Kredit_BK.kfw%20altersgerecht%20umbauen%20kredit&wt_cc1=wohnen&wt_cc2=pri%7Cbestandimmobilie&wt_cc3=79509021306988_7950861731313_bp_c](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/F%C3%B6rderprodukte/Altersgerecht-Umbauen-(159)/?kfwmc=vt.sea.bing.SEA_VT_AU_Altersgerecht-Umbauen_BK.Altersgerecht-Umbauen-Kredit_BK.kfw%20altersgerecht%20umbauen%20kredit&wt_cc1=wohnen&wt_cc2=pri%7Cbestandimmobilie&wt_cc3=79509021306988_7950861731313_bp_c)

Quelle: DStGB Aktuell 0824

NRW VERÖFFENTLICHT NEUEN LEITFADEN ZU PROBLEMIMMOBILIEN

Um Städte und Gemeinden auf der Suche nach Lösungen und bei der Umsetzung von Handlungsstrategien bei Problemimmobilien zu unterstützen, hat das Land NRW ein Modellprojekt für Problemimmobilien in Stadterneuerungsgebieten aufgelegt. Die Ergebnisse dieses Modellprojekts wurden nun als „Bilanz 2017 bis 2022“ veröffentlicht und dienen der kommunalen Ebene als Arbeitshilfe.

In fast allen Städten und Gemeinden finden sich Gebäude, die aufgrund ihres baulichen Zustands, einer zurück-

gehenden Wohnungsnachfrage, Lärm oder gewerblichen Immissionen oder durch eine nicht nachhaltige Bewirtschaftung problematische Entwicklungen genommen haben. Diese Gebäude können die Lebensqualität und das Image des gesamten örtlichen Umfelds beeinträchtigen. In besonders schwerwiegenden Fällen geht von diesen Gebäuden sogar eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus.

Die Erfahrungen aus dem nordrhein-westfälischen Modellvorhaben Problemimmobilien zeigen, dass es sich für die Kommunen bezahlt macht, solche Missstände frühzeitig und entschieden anzugehen. Im Grundsatz sind die Instrumente für eine öffentliche Einflussnahme vorhanden. Sie müssen wieder stärker in den Praxisalltag der Planerinnen und Planer rücken.

Die Bilanzierung der Ergebnisse des Modellvorhabens umfasst neben einem Forschungsbericht auch einen Praxisleitfaden für Kommunen. Hier wird ein stufenweises Herangehen mit vielen Praxisbeispielen aus den Modellkommunen aufgezeigt und praktische Tipps zusammengefasst.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Ansätze des Leitfadens sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Städte und Gemeinden müssen Zugriff auf Problemimmobilien erhalten und die Möglichkeit bekommen, baulichen Missständen frühzeitig entgegenwir-

ken zu können. Dazu bedarf es praxisgerechter Hilfestellungen.

Weitere Informationen

Der Leitfaden ist zu finden unter: www.broschuerenservice.mags.nrw/mhkbd/shop/Modellvorhaben_Problemimmobilien._Bilanz_2017_bis_2022

Quelle: DStGB Aktuell 0624

NEUER REKORD BEI DER AUSSCHREIBUNG FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN

Die Bundesnetzagentur hat die erfolgreichen Gebote der Ausschreibung für PV-Freiflächenanlagen und für Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind (Solaranlagen des ersten Segments) des Gebotstermins 1. Dezember 2023 bekanntgegeben.

„Auch die letzte Ausschreibungsrunde stellt einen Rekord auf: Noch nie gab es bei einer Ausschreibung von Freiflächenanlagen eine derart große Beteiligung. Mit einer eingereichten Gebotsmenge von 5,48 Gigawatt wurde die Ausschreibungsmenge von 1,61 Gigawatt fast dreieinhalb Mal überzeichnet. Der Wettbewerb hat zu niedrigen Zuschlagswerten geführt“, sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur.

AUSSCHREIBUNG FÜR SOLARANLAGEN DES ERSTEN SEGMENTS („PV-FREIFLÄCHENANLAGEN“)

Die Solarausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments zum Gebotstermin 1. Dezember 2023 ist sehr deutlich überzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen Menge von 1.611 MW wurden 574 Gebote mit einem Volumen von 5.485 MW eingereicht. Damit ist dies der Gebotstermin mit sowohl der höchsten Anzahl an Geboten als auch der mit der größten Gebotsmenge in dieser Technologie. 1.986 MW entfielen in dieser Runde auf Gebote mit einem Einzel-Umfang von über 20 MW, die zu diesem Gebotstermin aufgrund des Wegfalls einer Ausnahmeregelung letztmalig eingereicht werden konnten. 124 Gebote mit einem Umfang von 1.613 MW konnten bezuschlagt werden.

Die im Gebotspreisverfahren ermittelten Zuschlagswerte liegen zwischen 4,44 ct/kWh und 5,47 ct/kWh und damit sowohl deutlich unter denen der Vorrunde von 5,39 ct/kWh bzw. 6,65 ct/kWh als auch unter dem festgelegten Höchstwert von 7,37 ct/kWh. Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert liegt in dieser Runde bei 5,17 ct/kWh und damit 1,3 Cent unter dem Wert der Vorrunde (6,47 ct/kWh).

Es mussten 43 Gebote aufgrund von Formfehlern vom Verfahren ausgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Anzahl an eingereichten Geboten liegt dieser Wert bei knapp 7,5 Prozent der eingereichten Gebote.

VERTEILUNG DER GEBOTE

Regional betrachtet entfällt das weitaus größte bezuschlagte Volumen wie in der Vorrunde mit weitem Abstand auf Gebote mit Standorten in Bayern (604 MW, 63 Zuschläge), gefolgt von Standorten in Brandenburg (197 MW, 9 Zuschläge) und Sachsen-Anhalt (167 MW, 11 Zuschläge). 19 Gebote, die jeweils eine Gebotsmenge von über 20 MW hatten, konnten bezuschlagt werden. Das größte bezuschlagte Gebot hatte eine Gebotsmenge von 74 MW.

Aufgeteilt nach Kategorien konnten die meisten Zuschläge an Projekte erteilt werden, die auf Randstreifen an Autobahnen oder Schienenwegen geplant werden (55 Zuschläge mit insgesamt 828 MW). Auf die Kategorie mit dem insgesamt zweithöchsten Zuschlagsvolumen – Acker- oder Grünlandflächen erteilt – entfielen in dieser Runde 47 Zuschläge mit 530 MW. Zehn Zuschläge wurde an Gebote erteilt, die so genannte Agri-PV betreiben wollen, d.h. es findet eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Standortes statt; zwei Zuschläge mit 38 MW wurden an Projekte vergeben, bei denen im Zuge der Errichtung der Solaranlagen entwässerte Moorböden wiedervernässt werden sollen.

Die nächste Ausschreibungsrunde für Solaranlagen des ersten Segments ist auf den 1. März 2024 (www.bundesnetzagentur.de/solarausschreibung24-1) terminiert.

**NATÜRLICHER KLIMASCHUTZ IN KOMMUNEN**

Das neue Förderprogramm für Kommunen soll zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ (ANK) im Siedlungsbereich beitragen. Mit diesem Aktionsprogramm sorgt die Bundesregierung dafür, dass Ökosysteme wiederhergestellt und bewahrt werden, so dass sie aktiv zum Klimaschutz und der Biodiversität beitragen können.

Gefördert werden verschiedenste Maßnahmen in den drei Bereichen:

- Pflanzung von Bäumen
- Schaffung von Naturoasen
- Umstellung auf naturnahes Grünflächenmanagement

Ergänzend wird die Entwicklungspflege von Neupflanzungen gefördert. Der Zuschuss beträgt in der Regel 80%, im Falle von finanzschwachen Kommunen 90% der förderfähigen Kosten. Die Antragsstellung ist ab dem 1. Februar 2024 bei der KfW möglich. Zusagen können erteilt werden, sobald der Bundeshaushalt 2024 in Kraft getreten ist und der KfW eine Ermächtigung zur Verwendung der entsprechen-

den Bundesmittel vorliegt. Weitere Informationen zum Förderprodukt, den Mindestanforderungen und den Antragsberechtigten finden Sie unter kfw.de/444

Informationen zum ANK finden Sie darüber hinaus unter naturlicher-klimaschutz.de oder unter kompetenzzentrum-nk.de



/// BAYERISCH-UNGARISCHE KOMMUNALKONFERENZ

Das ungarische Ministerium für öffentliche Verwaltung und territoriale Entwicklung lädt alle bayerischen Kommunen, die eine Partnerschaft mit Kommunen in Ungarn unterhalten, zu einer bayerisch-ungarischen Kommunalkonferenz ein. Dies sind 74 Städte und Gemeinden sowie die Landkreise Wunsiedel im Fichtelgebirge und Nürnberger Land (s. die Übersichten im Bereich „Veröffentlichungen“ unter www.stmi.bayern.de/kub/komzusammenarbeit/partnerschaften/index.php).

Die Konferenz wird am 10. Mai 2024 in Esztergom in Ungarn stattfinden

und dient der Förderung der bayerisch-ungarischen Kommunalpartnerschaften durch den Austausch und die Begegnung der Vertreterinnen und Vertreter der Partnerkommunen. Herr Staatsminister Joachim Herrmann wird an der Konferenz teilnehmen. Auf ungarischer Seite nehmen der Minister für öffentliche Verwaltung und territoriale Entwicklung Navracsics, Innenminister Dr. Pintér und der Staatsminister für lokale Selbstverwaltung Dr. Dukai an der Konferenz teil.

Ein vorläufiges Programm ist angehängt. Im Anschluss an die Begrüßungsansprachen der Minister sollen Präsentationen von jeweils drei ungarischen und drei bayerischen Kommunen stattfinden. Die Präsentationen können insbesondere Bereiche Kommunalentwicklung, Kultur, Sport, gegenseitiger Fremdsprachenerwerb oder Partnerschaften beleuchten. Darüber hinaus sind auch andere Themen willkommen.



VERANSTALTUNGEN

/// 12. SPEYERER TAGE ZU KOMMUNALEN INFRASTRUKTUREN: GROSSVERANSTALTUNGEN IM ÖFFENTLICHEN (STRASSEN-)RAUM III

25. UND 26. APRIL 2024
IN SPEYER

Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen ist es, für Fragen der infrastrukturfördernden und infrastrukturgestaltenden Tätigkeit der Kommunen ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung. Gegenstand der Tagung werden die Herausforderungen sein, vor denen Kommunen stehen, wenn im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Grünanlagen) Großveranstaltungen wie Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste, Sportveranstaltungen (z.B. City-Marathons) oder Open-Air Konzerte durchgeführt werden sollen: Wie können hier gefahrenabwehrrechtliche, umweltrechtliche, straßenrechtliche, gewerberechtliche und baurechtliche Belange koordiniert werden?

DONNERSTAG, 25. APRIL 2024

– **Konkrete, abstrakte, drohende Gefahren, Gefahrverdacht und Gefahrenvorsorge bei Großveranstaltungen – Überlegungen zu Kriterien der Zumutbarkeit von Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter** (Prof. Dr. Markus Möstl, Universität Bayreuth)

– **Gesetzliche Regelung zur Sicherheit von Großveranstaltungen im Ländervergleich** (Prof. Dr. Kristin Pfeffer, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg/University of Applied Sciences)

– **§ 26 POG RLP: Tatsachen, Risiken und Nebenwirkungen** (Dr. Stephan König / Dr. Martina Baunack, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz)

– **Praxisbericht: Karnevalsumzug in Cottbus** (René Land, Servicebereichsleiter Gewerbeangelegenheiten Stadt Cottbus)

– **(Reise-)Gaststättengewerbe und Großveranstaltungen** (Prof. Dr. Stefan Korte, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

FREITAG, 26. APRIL 2024

– **Vertragsgestaltung bei Markt- und Eventvergabe durch Kommunen** (Elmar Funke, Rechtsanwalt, FMR Rechtsanwälte, Düsseldorf)

– **Auswahlverfahren bei Markt- und Eventvergabe** (Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

– **Auswirkungen der Marktprivatisierung auf den Zugangsanspruch der Beschicker** (Prof. Dr. Sven Eisenmenger, Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg, Forschungsinstitut für Unternehmenssicherheit und Sicherheitswirtschaft - FORSI)

Anmeldeschluss

11. April 2024

Anmeldung

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
Tagungssekretariat
Tel: 06232 654 -226 / -227 / -269 / -175
tagungssekretariat@uni-speyer.de
weiterbildung.uni-speyer.de

/// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 08638 - 85636
h_auer@web.de

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 19. JANUAR – 16. FEBRUAR 2024



EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN
Nicolas Lux, Marilena Leupold
Rue Guimard 1
1040 Bruxelles

Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451

info@ebbk.de
www.ebbk.de



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

Foto: ©f9photos – elements.envato.com

//// BRÜSSEL AKTUELL 2/2024

19. JANUAR – 2. FEBRUAR 2024

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Grüner Deal I: Einigung zur Wiederherstellung der Natur
- Abfallwirtschaft: Ratsposition zur Reduzierung von Verpackungsmüll
- Wasser: Trilogieeinigung zur Neufassung der Kommunalabwasserrichtlinie
- Energiewende: EU-Parlament fordert europäische Strategie für geothermische Energie

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Agrar- und Lebensmittelsektor: Strategischer Dialog gestartet
- Europawahlen: Europäische Städte formulieren ihre Erwartung
- Grüner Deal II: Konsultation zur Einbindung der Kommunen

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Bekämpfung des Menschenhandels: Politische Einigung erzielt
- Migration: EuGH urteilt zum Recht auf Familienzusammenführung

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Rat der EU: Gipfel-Einigung auf weitere Ukraine-Hilfen

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Energie: Konsultationen zu RED III und EED
- Veranstaltungshinweis: Informationstag zum Förderprogramm ELENA

- Veranstaltungshinweis: Auftaktveranstaltung zum Rural-Toolkit
- Europäische Hauptstädte für Inklusion und Vielfalt: Aufruf zu Bewerbungen

IN EIGENER SACHE

- Positionierung zur Bodenüberwachungsrichtlinie

//// BRÜSSEL AKTUELL 3/2024

2. – 16. FEBRUAR 2024

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- EU-Haushalt: Politische Einigung über Reform der EU-Haushaltsregeln erzielt
- Winterprognose: Verzögertes Wirtschaftswachstum und schneller sinkende Inflation

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: Europäische Woche der Regionen und Städte

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Migration I: Vertreter der Mitgliedstaaten billigen Asyl- und Migrationspaket
- Migration II: Eurostat-Daten zu Asylentscheidungen in der EU, Ausgabe 2023
- Gewalt gegen Frauen: Einigung bei Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Subsidiarität: AdR berät EU-Agenda für bessere Rechtsetzung
- Ausschuss der Regionen: Eric Beißwenger als neues Mitglied ernannt
- EU-Kommissionsvertretungen: Neue Leitungen in Berlin, Bonn und München
- Veranstaltungshinweis I: EU Green Week 2024 zum Thema Wasser-Resilienz
- Veranstaltungshinweis II: Europäische Woche für nachhaltige Energie

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

1. GRÜNER DEAL I: EINIGUNG ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER NATUR

Vertreter:innen der Mitgliedstaaten im Rat, des EU-Parlaments und der EU-Kommission haben sich am 22. November 2023 auf eine Einigung bei der Wiederherstellung der Natur verständigt (englischsprachig). Dabei sind deutliche Unterschiede zum ursprünglichen Vorschlag der Kommission zu erkennen. Grundsätzlich sollen bis 2030 mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen der EU wiederhergestellt werden. Besonders gefährdete Ökosysteme, wie Feuchtgebiete und Wälder, haben spezifische Wiederherstellungsziele von mindestens 30 Prozent bis 2040, 60 Prozent bis 2040 und 90 Prozent bis 2050. Die formelle Annahme der beiden Gesetzgeber steht noch aus. Die Verordnung ist nach Inkrafttreten unionsweit gültig und direkt anzuwenden.

Kein Nettoverlust von Stadtgrün bis 2030 (Art. 6)

Ein Schwerpunkt der Verordnung liegt auf städtischen Ökosystemen, um sicherzustellen, dass diese nachhaltig bewahrt werden. Bis Ende 2030 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass es zu keinem Nettoverlust an städtischen Grünflächen und Baumkronen kommt, es sei denn, städtische Ökosysteme verfügen bereits über mehr als

45 Prozent Grünfläche. Die Definition von städtischen Grünflächen und städtischem Baumkronen bezieht sich auf das Copernicus-Überwachungssystem.

Kontinuierliche Verbesserung und Pflanzung von Bäumen (Art. 6)

Nach 2030 müssen die Mitgliedstaaten kontinuierlich daran arbeiten, die Gesamtfläche städtischer Grünflächen zu vergrößern, auch durch Integration in Gebäude und Infrastruktur. Ein besonderer Fokus liegt auf der Erhöhung der Baumkronenbedeckung.

Pflanzung von 3 Milliarden zusätzlichen Bäumen (Art. 10a)

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis 2030 mindestens drei Milliarden zusätzliche Bäume zu pflanzen. Dabei liegt der Fokus auf ökologischer Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel. Leitlinien geben Anweisungen für die Bemühungen der Mitgliedstaaten, während der nationale Verteilungs- und Überwachungsprozess bisher nicht spezifiziert ist.

Schrittweise Umsetzung und Flexibilität bei nationalen Plänen (Art. 11/12)

Die Mitgliedstaaten müssen regelmäßig nationale Pläne vorlegen, die ihre Fortschritte überwachen und darüber Bericht erstatten. Diese werden schrittweise erstellt und sollen den Mitglied-

staaten Flexibilität ermöglichen, um ihre unterschiedlichen Bedürfnisse, regionalen Unterschiede und Bevölkerungsdichte zu berücksichtigen. Die Pläne umfassen Elemente wie die Quantifizierung der Wiederherstellungsgebiete, Beschreibung der geplanten Maßnahmen und Finanzierungsbedarf.

Kommunale Einschätzung für die Umsetzung bei Definitionen, Niveaus und Datenverfügbarkeit

Die Umsetzung der Verordnung wirft einige Diskussionspunkte auf, darunter die Definitionen von städtischen Ökosystemgebieten und zufriedenstellenden Niveaus. Die EU-Kommission wird technische Definitionen vorschlagen, während die Mitgliedstaaten Änderungen vorschlagen können. Die Verordnung sieht vor, dass zufriedenstellende Werte bis 2028 festgelegt werden, und die Verfügbarkeit von Daten ab dem Basisjahr 2024 vorliegen sollen. Die Beteiligung lokaler und regionaler Gebietskörperschaften an der Erstellung nationaler Restaurierungspläne ist ein weiterer Punkt, auf den auf nationaler Ebene nun aktiv Einfluss genommen werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Definition städtischer Ökosystemgebiete. Die Verordnung eröffnet hier zwei Zugänge. Die gesamte Stadt oder Gemeinde und der Vorort können als ein urbanes Ökosystem betrachtet werden. Alternativ können auch Stadtteile oder Stadtteile und Vororte ausgewählt werden, einschließlich wesentlicher Merkmale wie

städtische Zentren, Cluster und, wenn der Mitgliedstaat dies für angemessen hält, stadtnahe Gebiete. Die Mitgliedstaaten haben die Flexibilität, die städtischen Ökosystemgebiete von zwei oder mehr benachbarten Städten, Gemeinden und Vororten zu einem einzigen städtischen Ökosystemgebiet zusammenzufassen oder zu aggregieren. Das bedeutet, dass angrenzende Gebiete für Planungs- und Bewirtschaftungszwecke als einheitliches Ganzes behandelt werden können. Die Verordnung schafft somit einen flexibleren Rahmen für Kommunen, wie sie dies auch im Rahmen der Gesetzgebung eingefordert haben. Nach der formellen Annahme der Verordnung und der Veröffentlichung im Amtsblatt ist sie unionsweit direkt anzuwenden. (PW)

2. WASSER: TRILOGEINIGUNG ZUR NEUFASSUNG DER KOMMUNALABWASSERRICHTLINIE

Am 29. Januar 2024 erzielten die Verhandlungsführer des EU-Parlaments und des Rates eine vorläufige Einigung über den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (konsolidierter Text liegt noch nicht vor). Diese Einigung enthält die Einführung der vierten Reinigungsstufe für Spurenstoffe bis 2045 (inklusive Zwischenziele für die Jahre 2033 und 2039) in größeren Anlagen ab einem Einwohnerwert (EW) von 150 000 und mehr sowie Anlagen über 10.000 EW, die bestimmte risikobasierte Kriterien erfüllen. Damit erfolgte eine Anhebung der Schwellen-

werte und Verlängerung der ursprünglich angedachten Fristen (2030 und 2035). Die Bürogemeinschaft hatte sich im Rahmen der Interessenvertretung intensiv für kommunalfreundliche Änderungen und mehr Flexibilität eingesetzt. Besonders positiv aus kommunaler Sicht hervorzuheben ist die Einigung auf die Einführung einer Erweiterten Herstellerverantwortung, wodurch der Ausbau der vierten Reinigungsstufe finanziert werden soll. Damit müssen Kosmetik- und Arzneimittelhersteller und somit die Verursacher von Mikroschadstoffverschmutzung in kommunalem Abwasser mind. 80 Prozent der vollen Kosten für den Ausbau und Betrieb der vierten Reinigungsstufe tragen, während 20 Prozent durch nationale Finanzierung gedeckt werden soll. Ebenso soll ein nationales System zur Umsetzung der Herstellerverantwortung geschaffen werden. Die Europäische Kommission wurde beauftragt, potenzielle Auswirkungen dieser Bestimmung auf die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln zu bewerten. Außerdem soll der nationale Abwassersektor bis 2045 energieneutral werden. Damit erfolgte eine Verlängerung dieser Frist um 5 Jahre im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission. Flexibilität wird durch die Berücksichtigung von on-site oder off-site generierter Energie geschaffen sowie der externen Zukaufmöglichkeit bis 35 Prozent „nichtfossiler“ Energie. Weiter wurde ein indikatives, unverbindliches Ziel der Begrenzung der Mischwasserentlastung von nicht mehr als zwei Prozent der Trockenwetterfracht be-

schlossen. Trotz positiver Aspekte der Einigung bleibt die Richtlinie weiterhin sehr ambitioniert, insb. u. a. durch die Vorgaben für Stickstoff und Phosphorentfernung. Die vorläufige Einigung muss nun förmlich angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. (LM)

/// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

1. AUSSCHUSS DER REGIONEN: ERIC BEISSWENGER ALS NEUES MITGLIED ERNANNT

Am 29. Januar 2024 nahm der Rat der EU den Beschluss zur Ernennung von Herrn Eric Beißwenger als Mitglied des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) für die verbliebene Amtszeit bis 25. Januar 2025 an. Der bayerische Staatsminister für Europaangelegenheiten und Internationales folgt auf Frau Melanie Huml, seiner Vorgängerin im Amt, die im Nachgang der Landtagswahl 2023 aus dem bayerischen Staatskabinett ausschied. (NL)

2. EU-KOMMISSIONSVERTRETUNGEN: NEUE LEITUNGEN IN BERLIN, BONN UND MÜNCHEN

Die EU-Kommission hat die Leitungsstellen ihrer drei Standorte in Deutschland neu besetzt. Für die Vertretung der EU-Kommission in Berlin wurde Frau Barbara Gessler als neue Leiterin ernannt. Leiter des Regionalbüros in

Bonn wird zukünftig Herr Stefan Lock sein. Für die Regionalvertretung der Kommission in München wurde Herr Wolfgang Bücherl ernannt, der die Betreuung von Baden-Württemberg und Bayern übernimmt. Gerade auch mit Blick auf die anstehenden Europawahlen erfüllen die Kommissionsvertretungen in Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der EU wichtige Aufgaben: So stehen die Vertretungen im Kontakt mit den nationalen Behörden, mit den Interessenträgern sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern. Ebenfalls informieren die Vertretungen die Medien und die Öffentlichkeit über die EU-Politik. (Pr/PW)

/// IN EIGENER SACHE

POSITIONIERUNG ZUR BODEN- ÜBERWACHUNGSRICHTLINIE

Der Grundsatz der Subsidiarität ist in den Europäischen Verträgen (Art. 5 (3) EUV)) garantiert und eng verbunden mit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese europäischen Grundsätze sehen die Spitzen- und Landesverbände der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen bei der von der EU-Kommission im Juli letzten Jahres vorgeschlagenen Richtlinie zur Bodenüberwachung und -resilienz als nicht eingehalten und lehnen deshalb das Vorhaben in einem gemeinsamen Geschäftsführerschreiben grundsätzlich ab. Die kommunale Ebene ist sich ihrer Verantwortung zur Erreichung der Klima- und Umweltziele auch im Kon-

text der Bodenüberwachung bewusst und investiert bereits jetzt kontinuierlich in Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Bodenqualität. In diesem Zusammenhang erachten die Spitzen- und Landesverbände der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen die Thematik des Bodenschutzes insb. durch das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und durch § 1a Baugesetzbuch (BauGB) mit seinem Abs. 2 („Bodenschutzklausel“) und Abs. 3 („baurechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung“) in Deutschland als ausreichend und zielführend geregelt. Die Notwendigkeit einer europäischen legislativen Regelung dieses Themas ist nicht gegeben. Insbesondere sehen wir in dem Vorschlag neben der Unvereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ebenso einen unverhältnismäßigen Mehraufwand für lokale Verwaltungsbehörden.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung: **Tel. 089/36 00 09-32, kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de**.

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das **jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet die Seminarunterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

//// BEITRAGSRECHT FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDEN EINRICHTUNGEN DER WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNG – VON GRUND AUF MIT TIEFGANG (MA 2425)

7. MAI 2024
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am
Messezentrum, Münchener Str. 340,
90471 Nürnberg

Seminarleitung
• Jennifer Hölzlwimmer, Verwaltungsdirektorin – Bayerischer Gemeindetag

Bei der Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung spielt die Beitragserhebung eine zentrale Rolle.

Dieses Seminar beginnt bei der Frage nach dem Entstehen der Beitragspflicht und deckt die grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der konkreten Festsetzung eines Grundstücks- und Geschossflächenbeitrags ab.

Es soll die Grundlagen des Beitragsrechts vermitteln, lässt dabei aber auch Raum und Zeit zur Besprechung von Detailfragen, aktuellen Entwicklungen aus der beitragsrechtlichen Rechtsprechung und bisher von dieser noch nicht beantworteten Fragestellungen.

//// CRASHKURS BEAMTENRECHT (MA 2429)

4. JUNI 2024
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung
• Georg Große Verspohl, Direktor
Bayerischer Gemeindetag

Das Beamtenrecht wird leider häufig als unübersichtlich und kompliziert empfunden und fristet in den Personalverwaltungen im Vergleich zum Tarif- und Arbeitsrecht ein Schattendasein, obwohl die meisten Gemeinden einen oder mehrere Laufbahnbeamte beschäftigen.

Grundkenntnisse im Beamtenrecht sind jedoch unverzichtbar, um häufig kaum zu korrigierende Fehler zu vermeiden. Das Seminar wendet sich an Sachbearbeiter*innen in der Personalverwaltung und Personalverantwortliche, die Grundkenntnisse im Beamtenrecht erwerben, auffrischen oder vertiefen wollen.

Im Rahmen des Seminars wird ein praxisgerechter Überblick über alle Bereiche des Beamtenrechts gegeben. Der Bogen spannt sich dabei von beamtenstatusrechtlichen Fragen über das Laufbahnrecht bis hin zu den Grundzügen des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Auch Nebengebiete wie das Nebentätigkeits- und Diszipli-

narrecht sollen angesprochen werden. Das Seminar wird in besonderem Maße auf die in der Beratungspraxis des Gemeindetags häufig gestellten Fragen und mögliche Fehlerquellen im Beamtenrecht eingehen.

//// MATERIELLE GRUNDLAGEN DER BAULEITPLANUNG (MA 2418)

18. JUNI 2024
IN FREISING

Ort Mercure Hotel,
Dr.-von-Daller-Str. 1 – 3, 85356 Freising

Seminarleitung
• Matthias Simon, LL.M., Direktor
Bayerischer Gemeindetag
• Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
München

Mit jeder Änderung des BauGB und der BauNVO wird das Bebauungsplanverfahren komplexer. Überdies ist die Rechtsprechung fast unübersehbar. Die strenge gerichtliche Prüfung führt für unsere städtischen und gemeindlichen Bauämter regelmäßig zu weiteren Hürden und Herausforderungen für ihre tägliche Arbeit. Aus diesem Grund haben wir die Tagesseminare zum Thema Bauleitplanung so aufeinander abgestimmt, dass sie ein aufbauendes Modulkonzept ergeben. Jedes Seminar arbeitet hierbei ein Schwerpunktthema der Bauleitplanung ab und kann selbstverständlich als einzelnes Seminar be-

sucht werden. Wer sich jedoch den vollständigen Themenkreis der Bauleitplanung zusammenhängend erarbeiten will, hat die Möglichkeit und Planungssicherheit, sich mit einem über zwei Semester in vier Seminaren laufenden und abgestimmten Seminarzyklus ganzheitlich auf „Praktiker-Flughöhe“ zu bringen.

Vorliegendes Tagesseminar beginnt mit der städtebaulichen Rechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB und stellt die Bedeutung der Raumordnungs- und Landesplanung in der Bauleitplanung dar (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ein Schwerpunkt des Seminars bildet natürlich die Abwägung. Dort werden neben einer generellen Abwägungstechnik besondere Anforderungen an den Immissionsschutz, das Eigentumsrecht einschließlich einer Planungsentschädigung dargestellt.

Dieser Seminaranteil soll auch die besondere Bedeutung der Bebauungsplanbegründung aufzeigen und Tipps für eine praktische Umsetzung bieten.

//// VERGABEVERFAHREN FÜR ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN AB ERREICHEN DER EU-SCHWELLENWERTE (MA 2432)

25. JUNI 2024
IN MÜNCHEN

Ort Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4, 80335 München

Seminarleitung
• Alke Fischer, Bauoberrätin –
Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
• Kerstin Stuber, Direktorin
Bayerischer Gemeindetag

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klassischer kommunaler Auftraggeber, welche sich mit der Vergabe von Planungsleistungen befassen, die den EU-Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Besonderheiten bei Sektorauftraggebern sind nicht Gegenstand des Seminars.

Insbesondere mit Änderung der Vergabeverordnung (VgV) im Sommer 2023, mit welcher die bisherigen Sonderregelungen für die Schätzung des Auftragswerts von Planungsleistungen gestrichen wurden, sind zahlreiche Fragestellungen aufgetaucht. Stichwort: „Addition von Planungsleistungen“.

Das Seminar ordnet die Oberschwellenvergaben von Kommunen in den allgemeinen rechtlichen Kontext ein, inkl. einem kleinen Exkurs zu den Unterschwellenvergaben. Besonderer Wert wird auf Fragen zur Auftragswertschätzung und zu den zur Verfügung stehenden Verfahrensarten gelegt. Dabei werden anhand der Formblätter des Vergabehandbuchs für Freiberufliche Leistungen (VHF) des Freistaates Bayerns, die verschiedenen Vergabearten und deren Ablauf vorgestellt.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Berlin, den 12.2.2024

Gigabitförderung 2.0 behutsam weiterentwickeln und konsequent fortführen

Das im April 2023 nach intensiven Verhandlungen an den Start gegangene Breitbandförderprogramm von Bund, Ländern und Kommunen („Gigabitförderung 2.0“) hat sich aus Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände **im Grundsatz bewährt**.

Die **hohe Zahl von Anträgen** im ersten Jahr seiner Umsetzung steht diesem Befund **nicht entgegen**.

Dieser Umstand belegt zuvörderst, dass die TK-Unternehmen ihren vollmundigen Ausbauzusagen in vielen Fällen – häufig auch in Gebieten, für die die Potenzialanalyse ein hohes eigenwirtschaftliches Ausbaupotenzial ausweist – **keine Taten folgen lassen**, ist ein Indiz für den **tatsächlichen Ausbaubedarf** und unterstreicht überdies das **hohe kommunale Engagement** für den flächendeckenden Glasfaserausbau. Hinzu kommt, dass

- der **Förderstopp im Herbst 2022**,
- die **langwierige Diskussion** über die Neuausrichtung der Breitbandförderung,
- die ständigen **Forderungen der TK-Branche** nach einer **Eindämmung der Förderung** und einer deutlichen **Kürzung der Fördermittel**
- die **ungewisse Entwicklung der Finanzlage** auf Ebene des Bundes und der Länder

eine **Situation der Unsicherheit** erzeugt haben, in der es aus Sicht der Kommunen rational und geboten erscheint, Förderanträge möglichst zeitnah zu stellen, um so der Gefahr zu begegnen, zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund geänderter Bedingungen überhaupt keine Förderung mehr zu erhalten

Vor diesem Hintergrund gilt es vor allem, alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Verunsicherung beitragen könnte. Die Kommunen – aber auch die Unternehmen – benötigen im Gegenteil ein möglichst hohes Maß an Gewissheit, dass der finanzielle Rahmen sowie die Modalitäten der Förderung möglichst so lange im Wesentlichen unverändert bleiben, bis im Zusammenwirken von eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau das Ziel einer flächendeckenden Versorgung ganz Deutschlands mit Glasfaser erreicht ist.

Wenn es gelingt, das **Vertrauen aller Akteure** in die Stabilität der Förderbedingungen **zurückzugewinnen**, werden die Kommunen bereit sein, zum aktuellen Zeitpunkt mit einiger Wahrscheinlichkeit **aussichtslose Förderanträge** zunächst **zurückzustellen**.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin Telefon 030 37711-0; Telefax 030 37711-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de; www.kommunale-spitzenverbaende.de

- 2 -

Auch wenn eine grundsätzliche Neuausrichtung daher in jedem Fall zu vermeiden ist, bedarf es einer **behutsamen Weiterentwicklung** der Förderrichtlinie im Sinne einer weiteren **Optimierung**.

So wird mit fortschreitendem Zeitablauf dem **sog. Lückenschluss** sowie der Versorgung besonders schwer zu erschließender, häufig kleinteiliger Gebiete besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein. Vor allem mit Blick darauf bedarf es ggf. auch neuer Förderansätze zur **besseren Verzahnung von eigenwirtschaftlichem und gefördertem Ausbau**, die allerdings **nicht** auf ein **Rosinenpicken** hinauslaufen und **keine Fehlanreize** im Hinblick auf die Reichweite des eigenwirtschaftlichen Ausbaus setzen dürfen.

Des Weiteren sollte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Evaluierung des Förderprogramms auch eine **Nachjustierung der Scoring-Kriterien** in den Blick genommen werden. So ist es zwar für die Vergangenheit nachvollziehbar gewesen, dass die Förderung gezielt in die „weißen Flecken“ gelenkt werden soll. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass deren Zahl mit dem Voranschreiten des Ausbaus stetig sinkt und eine solche Fokussierung gerade diejenigen Kommunen **benachteiligt**, die den – geförderten wie eigenwirtschaftlichen – Ausbau in den letzten Jahren besonders intensiv vorangetrieben haben. Hier sind **professionelle Strukturen** entstanden, deren Fortbestand nicht durch eine Unterbrechung in der Förderung gefährdet, sondern die zur Vervollständigung des Glasfaserausbaus in den betroffenen Kommunen genutzt werden sollten. Insoweit wäre es ein Schritt in die richtige Richtung, wenn in Kriterium 1 nicht mehr maßgeblich auf die Zahl der weißen Flecken, sondern auf einen **Durchschnitts- oder Medianwert der im Projektgebiet verfügbaren Ist-Geschwindigkeiten** abgestellt wird.

Das Gewicht, mit dem die **Potenzialanalyse** in das Scoring eingestellt wird, ist zu verringern. Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, dass in einem erheblichen Teil der Kommunen eine deutliche Kluft zwischen dem theoretisch ermittelten Ausbaupotenzial und den tatsächlichen, in Markterkundungsverfahren bekundeten Ausbaupotenzialen der Unternehmen besteht. Die Erwartungen an die Potenzialanalyse haben sich nicht ausreichend erfüllt. Ob die angekündigte **Überarbeitung der Potenzialanalyse** an diesem Umstand etwas ändern wird, muss sich erst noch erweisen.

Im Einzelnen folgt daraus:

- **Grundlegender Änderungsbedarf** an der Gigabit-Richtlinie 2.0 des Bundes besteht angesichts der in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen **nicht**. Das gilt auch hinsichtlich der Länderbudgets und des Rückfalls nicht ausgeschöpfter Ländermittel in einen Gesamttopf.
- Erforderlich ist ein klares politisches **Bekenntnis des Bundes**, die Förderung solange **fortzuführen**, bis im Zusammenwirken mit dem eigenwirtschaftlichen Ausbau eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser erreicht ist. Ein solches Bekenntnis muss sich auch auf die **Höhe der zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel** beziehen. Die Länder haben die entsprechende Co-Finanzierung sicherzustellen.

- 3 -

- Das **Markterkundungsverfahren** ist das verlässlichste und (europa-)rechtlich etablierte Instrument zur Ermittlung der tatsächlichen eigenwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Unternehmen. Dieses Element muss den Kommunen auch in Zukunft **uneingeschränkt zur Verfügung** stehen. Nur unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Markterkundungsverfahrens lassen sich die Erfolgsaussichten eines Förderantrags zuverlässig prognostizieren.
- Die nunmehr verpflichtend vorgesehenen **Branchendialoge** können das Markterkundungsverfahren ergänzen, aber nicht ersetzen. Da den Aussagen der Unternehmen in den Branchendialogen **keinerlei Verbindlichkeit** zukommt, muss es auch in Zukunft in der **Verantwortung der Kommune** liegen, ob sie nach einem Branchendialog eine **Markterkundung durchführt**. Im Übrigen darf die **Durchführung** der Branchendialoge **nicht erschwert** werden. Ein **erhöhter Durchführungsaufwand** liegt weder im Interesse der Kommunen noch der Unternehmen.
- Antragsteller müssen zu einem möglichst **frühen Zeitpunkt** in die Lage versetzt werden zu entscheiden, ob ein Antrag Aussicht auf Erfolg hat oder nicht. Es bedarf deshalb eines möglichst hohen Maßes an **Transparenz**. Deshalb sollten die Projektträger die Länder und Kommunen in regelmäßigen Abständen länderbezogen über den Stand der Inanspruchnahme des Förderprogramms informieren. Potenzielle Antragsteller sind außerdem darüber zu informieren, welche Werte ein potenzieller Antrag in den einzelnen Kriterien sowie in Summe voraussichtlich erreichen wird und wie wahrscheinlich es ist, dass ein Antrag mit einem solchen Punktwert bewilligt werden kann. Insoweit kommt ein „**Ampelsystem**“ in Betracht. Da – abgesehen von den Fast-Lane-Projekten – über die Bewilligung eines Antrags erst am Ende eines Förderaufrufs und nur auf der Grundlage des tatsächlich gestellten Antrags entschieden werden kann, muss eine Antragstellung allerdings auch dann möglich sein, wenn seine Erfolgsaussichten zum Zeitpunkt der Prognose ungewiss sind. Nur so kann auch der Gefahr begegnet werden, dass das zur Verfügung stehende **Fördervolumen nicht ausgeschöpft** und der **Glasfaserausbau unnötig verzögert** wird. Erfolgreiche Antragsteller dürfen deshalb auch **nicht** mit einer **Antragssperre** belegt werden, zumal nicht ausgeschlossen ist, dass in einem folgenden Förderaufruf ein anders gestalteter Antrag vorgelegt wird, der eine hohe Punktzahl erreicht, also **besonders förderwürdig** ist.
- Bezüglich der **Scoring-Kriterien** ist insbesondere die Bedeutung „weißer Flecken“ sowie das Gewicht der Potenzialanalyse auf den Prüfstand zu stellen.



Pressemitteilung 06/2024

München, 01.03.2024

Zum 1. März 2024: Wir begrüßen unseren neuen Geschäftsführer Hans-Peter Mayer

Mit Freude dürfen wir mitteilen, dass wir am heutigen 1. März 2024 unser neues Geschäftsführendes Präsidialmitglied Hans-Peter Mayer in seinem Amt begrüßen dürfen.

Hans-Peter Mayer war seit nunmehr fast 25 Jahren für die Bereiche Personal, Organisation, Recht der Bürgermeister, Straf- und Haftungsrecht wie auch Finanzpolitik in unserem Verband zuständig – seit dem Jahr 2015 als Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes. Begonnen hat Hans-Peter Mayer seine Laufbahn im Personalreferat der Landeshauptstadt München. Über die Bayerische Verwaltungsschule führte ihn sein Weg zum Bayerischen Gemeindetag.

Unser Verband, unsere Gremien und das Team unserer Geschäftsstelle freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen einen guten Start, die notwendige Kraft in herausfordernden Zeiten sowie eine glückliche Hand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Matthias Simon, Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags,
Tel 089 360009 - 14, E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de
Homepage: www.bay-gemeindetag.de



ANZEIGE



**DRUCKEREI^{GMBH}
SCHMERBECK**

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druckergebnisse sowie eine zuverlässige Abwicklung schätzen, sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets moderne Drucktechnik, die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig und auf höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**